

Stephan Seiler
Husmatten 9
4625 Oberbuchsitzen
seilerstephan@pm.me
078 330 99 11

Einschreiben (RA)
Regierungsrat
Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

4625 Oberbuchsitzen, 16. August 2026

**Abstimmungsbeschwerde gemäss Art. 77 Abs. 1 lit. b BPR
betreffend die behördliche Information und Äusserungen von Bundesrat Beat Jans,
Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), anlässlich der
Pressekonferenz des Bundesrates vom 13. August 2026 zur eidgenössischen
Volksinitiative «Für eine direktdemokratische und wettbewerbsfähige Schweiz
(Kompass-Initiative)»**

Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungsrates

In rubrizierter Angelegenheit reiche ich innerhalb der vom Bundesgericht bestätigten Frist von drei Tagen Abstimmungsbeschwerde ein, gestützt auf Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 191 Abs. 1 und Art. 191 b und c BV; Art. 82 lit. c BGG; Art. 88 Abs. 1 lit. b BGG sowie Art. 77 Abs. 1 lit. b BPR.

Der Beschwerdeführer beantragt:

1. Es sei festzustellen, dass die anlässlich der offiziellen ¹Medienkonferenz des Bundesrates vom 13. August 2026 betreffend Botschaft zur «Kompass-Initiative» durch Bundesrat Beat Jans verbreiteten und in der Beschwerde näher bezeichneten Tatsachenbehauptungen unrichtig bzw. irreführend sind und geeignet sind, die freie Willensbildung der Stimmberechtigten im Hinblick auf die bevorstehende eidgenössische Volksabstimmung über die «Kompass-Initiative» erheblich zu beeinträchtigen.
2. Es sei festzustellen, dass die Verbreitung von unrichtigen bzw. irreführenden in der Beschwerde näher bezeichneten Tatsachenbehauptungen, im Rahmen der amtlichen Informationstätigkeit, mit den Anforderungen an eine sachliche, transparente und

verhältnismässige behördliche Information sowie mit der Garantie der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe gemäss Art. 34 Abs. 2 BV nicht vereinbar ist.

3. Der fragliche Bundesrat bzw. das zuständige Departement seien anzuweisen, die beanstandeten Tatsachenbehauptungen nicht weiter als Tatsachenbehauptungen im Rahmen der amtlichen Abstimmungskommunikation zu verbreiten.
4. Der fragliche Bundesrat bzw. das zuständige Departement seien anzuweisen, die beanstandeten Tatsachenbehauptungen gegenüber der Öffentlichkeit in geeigneter und gleichwertiger Weise an prominenter Stelle richtigzustellen und insbesondere sicherzustellen, dass diese nicht in die amtlichen Abstimmungserläuterungen oder sonstige amtliche Abstimmungsinformationen fälschlicherweise übernommen werden.

Eventualanträge:

5. Eventualiter sei festzustellen, dass die durch die beanstandeten Äusserungen geschaffene Informationslage geeignet ist, die freie und unverfälschte Willensbildung der Stimmberechtigten gemäss Art. 34 Abs. 2 BV erheblich zu beeinträchtigen.
6. Eventualiter sei der Bundesrat bzw. die zuständige Bundesbehörde zu verpflichten, durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass vor Durchführung der Volksabstimmung eine sachlich richtige und ausgewogene Informationslage wiederhergestellt wird.

Vorsorgliche Massnahmen:

7. Für die Dauer des Verfahrens sei vorsorglich anzuordnen, dass die konkret beanstandeten Tatsachenbehauptungen nicht in amtliche Abstimmungserläuterungen, Abstimmungsvideos, Informationsunterlagen, Webseiten oder sonstige amtliche Abstimmungskommunikation übernommen oder erneut verbreitet werden.
8. Eventualiter seien die zuständigen Bundesbehörden vorsorglich anzuweisen, bei einer erneuten Verwendung der beanstandeten Aussagen auf deren bestrittenen bzw. ungeklärten tatsächlichen Gehalt in leichter Sprache und an prominenter Stelle hinzuweisen.

¹ 13.08.2026 - BR Jans zu: Botschaft Eidgenössische Volksinitiative / YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=g61gTnR8zk0>

Verfahrensanträge

9. Es seien die vollständigen Unterlagen beizuziehen, die der Vorbereitung der Medienkonferenz vom 13. August 2026 und den beanstandeten Aussagen zugrunde lagen, insbesondere Sprechzettel, Faktenblätter, Briefings und die für die betreffenden Tatsachenbehauptungen verwendeten Grundlagen.

10. Es sei dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 29 Abs. 2 BV vollständige Akteneinsicht in sämtliche im vorliegenden Verfahren erstellten, eingereichten oder beigezogenen Akten zu gewähren, einschliesslich sämtlicher Eingaben, Vernehmlassungen, Beweismittel und von den beteiligten Behörden eingereichten Unterlagen. Dem Beschwerdeführer seien Kopien der Akten elektronisch oder in geeigneter anderer Form zugänglich zu machen.
11. Es sei dem Beschwerdeführer nach Eingang der Stellungnahmen und der beigezogenen Akten Gelegenheit zur Replik zu geben.
12. Es sei die Verletzung der in der Beschwerde bezeichneten Rechte, insbesondere Art. 10a BPR festzustellen.
13. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners inkl. MwSt.

I. Formelle Begründung

Gegenstand der Beschwerde

Mit der vorliegenden Abstimmungs- bzw. Stimmrechtsbeschwerde werden Unregelmässigkeiten im Vorfeld einer bevorstehenden eidgenössischen Volksabstimmung gerügt, deren Datum noch unbekannt ist.

Gegenstand der Beschwerde bilden konkrete Äusserungen von Bundesrat Beat Jans anlässlich der offiziellen Medienkonferenz des Bundesrates vom 13. August 2026 zur Botschaft über die «Kompass-Initiative».

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass dabei im Rahmen der offiziellen, gegenüber Medienschaffenden amtlichen Kommunikation, objektiv unrichtige, sachlich irreführende bzw. in wesentlichen Punkten unvollständige Tatsachenbehauptungen durch Beat Jans verbreitet wurden, welche geeignet sind, die freie Willensbildung der Stimmberechtigten im Hinblick auf die bevorstehende eidgenössische Volksabstimmung «Kompass-Initiative» wesentlich zu beeinträchtigen. Zusätzlich macht der Beschwerdeführer geltend, dass Beat Jans in Bezug auf das Ständemehr grob irreführende und gegen die demokratischen Grundwerte der Schweiz gerichtete Aussagen gemacht hat.

Der Beschwerdeführer rügt grundsätzlich eine Verletzung der Garantie der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe gemäss Art. 34 Abs. 2 BV sowie der für die Informationstätigkeit des Bundesrates ausdrücklich geltenden Anforderungen gemäss Art. 10a BPR.

II. Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde Oberbuchsiten im Kanton Solothurn und ist daselbst stimmberechtigt und damit zur Beschwerde legitimiert. Er beruft sich auf die Gewährleistung der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe gemäss Art. 34 Abs. 2 BV und macht geltend, dass die beanstandete behördliche Information geeignet ist, seine politischen Rechte im Hinblick auf die bevorstehende eidgenössische Volksabstimmung erheblich zu beeinträchtigen. Gemäss Art. 77 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR;

SR 161.1) ist eine Beschwerde wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer eidgenössischen Abstimmung innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes möglichst vor der Abstimmung einzureichen.

Das Bundesgericht hält in ständiger Rechtsprechung fest, dass Mängel im Vorfeld einer Abstimmung unverzüglich geltend zu machen sind. Der Sinn dieser kurzen Frist legt nahe, den zuständigen Behörden zu ermöglichen, festgestellte Unregelmässigkeiten nach Möglichkeit noch vor Durchführung des Urnengangs zu beheben (Vgl. insbesondere BGE 147 I 194 E. 3.3 sowie 1C_563/2025 vom 21. April 2026, E. 2.3.1.).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beginnt der Fristenlauf grundsätzlich von Fall zu Fall mit der tatsächlichen Kenntnisaufnahme des Beschwerdegrundes. Entscheidend ist, wann die beschwerdeführende Person die mutmassliche Unregelmässigkeit entdeckt hat, beziehungsweise nach den Umständen hätte entdecken müssen. Das Bundesgericht hat zudem ausdrücklich festgehalten, dass angesichts der ausserordentlichen Kürze der dreitägigen Frist keine restriktive Handhabung angezeigt ist und die Anwendung der Frist eine wirksame Beschwerdeerhebung nicht verunmöglichen darf. Mit Einreichung der vorliegenden Beschwerde am 16. August 2026, mithin bereits am Tag nach der Entdeckung des Beschwerdegrundes am 15. August 2026 (Postversand Montag 17. August), ist die Dreitagesfrist gemäss Art. 77 Abs. 2 BPR gewahrt. Die vorliegende Beschwerde erfolgt damit fristgerecht.

III. Sachverhalt

1. Ausgangslage und amtlicher Charakter der Kommunikation

Am 13. August 2026 fand im Rahmen der offiziellen Kommunikation des Bundes eine Medienkonferenz statt, die von der Verwaltung am 13. August 2026 veröffentlicht wurde. An dieser Bundesmedienkonferenz äusserte sich Bundesrat Beat Jans gegenüber den anwesenden Medienschaffenden zu der bevorstehenden eidgenössischen Abstimmungsvorlage «Kompass-Initiative» und den damit zusammenhängenden politischen und rechtlichen Fragen.

Die nachfolgend beanstandeten Äusserungen erfolgten damit nicht etwa im Rahmen einer privaten Veranstaltung, eines Parteianlasses, oder eines persönlichen Interviews ohne amtlichen Zusammenhang oder einer sonstigen erkennbar privaten Meinungsäusserung. Bundesrat Beat Jans trat vielmehr in seiner amtlichen Funktion als Mitglied des Bundesrates auf und bediente sich hierfür eines offiziellen Kommunikationsrahmens des Bundes. Dieser Umstand ist für die Beurteilung der Tragweite der Äusserungen wesentlich.

Die Aussagen eines Bundesrates an einer offiziellen Medienkonferenz besitzen aufgrund der institutionellen Stellung des Sprechers und des amtlichen Rahmens eine besondere Autorität. Die Öffentlichkeit darf davon ausgehen, dass Tatsachenbehauptungen, welche ein Mitglied der Landesregierung in einem solchen Rahmen zu einer bevorstehenden eidgenössischen Abstimmung äussert, auf massgebende tatsächliche und rechtlich korrekten Grundlagen beruhen. Die beanstandeten Aussagen sind daher hinsichtlich ihrer Wirkung nicht mit Äusserungen eines privaten Abstimmungskomitees, einer politischen Partei oder eines beliebigen Teilnehmers des politischen Meinungskampfes gleichzusetzen.

2. Die Medienkonferenz als Instrument der behördlichen Information

Von besonderer Bedeutung ist, dass sich Beat Jans unmittelbar gegenüber Medienschaffenden geäussert hat. Eine offizielle Medienkonferenz des Bundes dient gerade dem Zweck, Informationen der Landesregierung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die anwesenden Journalistinnen und Journalisten sind dabei nicht lediglich unmittelbare Empfänger

der Information, sondern übernehmen zugleich eine zentrale Multiplikatorfunktion. Die an einer Medienkonferenz gemachten Aussagen werden von Nachrichtenagenturen, Zeitungen, Radio- und Fernsehsendern sowie Online- und sozialen Medien aufgenommen, zusammengefasst, zitiert, kommentiert und einer potenziell sehr grossen Zahl von Stimmberechtigten vermittelt. Die Reichweite einer solchen Äusserung beschränkt sich deshalb nicht auf den Kreis der im Medienzentrum anwesenden Personen. Vielmehr ist die mediale Weiterverbreitung der dort geäusserten Informationen gerade Sinn und Zweck einer offiziellen Pressekonferenz. Eine gegenüber Medienschaffenden abgegebene Tatsachenbehauptung eines Bundesrates ist damit ihrer Natur nach darauf ausgerichtet und objektiv geeignet, innerhalb kürzester Zeit Eingang in die öffentliche politische Diskussion und damit in den Meinungsbildungsprozess der Stimmberechtigten zu finden und deren Meinungsbildung wesentlich zu beeinflussen.

3. Besondere Bedeutung der Medien für die Willensbildung der Stimmberechtigten

Die öffentliche Meinungsbildung vor einer eidgenössischen Volksabstimmung kommt nicht erst mit der Zustellung der Abstimmungsunterlagen und auch nicht ausschliesslich anhand der offiziellen Abstimmungserläuterungen zustande. Stimmberechtigte bilden ihre Meinung über eine bevorstehende Abstimmung vielmehr aufgrund einer Vielzahl von Informationen, namentlich aufgrund von Medienberichten, Interviews, Pressekonferenzen, Stellungnahmen von Behörden und Parteien sowie der öffentlichen politischen Diskussion. Gerade bei komplexen Abstimmungsvorlagen kommt den Medien eine zentrale Vermittlungsfunktion zwischen den staatlichen Behörden und der stimmberechtigten Bevölkerung zu. Nur ein kleiner Teil der Stimmberechtigten wird umfangreiche Botschaften des Bundesrates, parlamentarische Materialien, Gesetzesentwürfe, Verfassungsbestimmungen, Staatsverträge oder weitere rechtliche Grundlagen selbst konsultieren und analysieren. Für einen erheblichen Teil der Bevölkerung stellen deshalb die Berichterstattung der Medien und die darin wiedergegebenen Aussagen der zuständigen Behörden eine wesentliche Grundlage der eigenen politischen Meinungsbildung dar.

Dies erhöht die Verantwortung eines Bundesrates noch zusätzlich, wenn er gegenüber Medienschaffenden objektiv überprüfbare Tatsachenbehauptungen über Inhalt, Tragweite oder Folgen einer Abstimmungsvorlage äussert.

4. Unmittelbare Weiterwirkung amtlicher Tatsachenbehauptungen

Die besondere Problematik einer unrichtigen Tatsachenbehauptung an einer offiziellen Medienkonferenz besteht darin, dass sich deren Wirkung mit der ursprünglichen Äusserung nicht erschöpft. Wird eine solche Aussage von den Medien aufgenommen, wird sie durch Nachrichtenmeldungen, Zeitungsartikel, Fernseh- und Radiobeiträge, Onlineportale sowie soziale Medien vielfach und über einen langen Zeitraum reproduziert und weiterverbreitet. Dabei bleibt die ursprüngliche amtliche Autorität der Aussage erhalten. Eine von einem Bundesrat ausgesprochene Behauptung wird in der weiteren Berichterstattung regelmässig gerade unter Hinweis auf dessen Amt und Funktion wiedergegeben. Für den einzelnen Stimmberechtigten entsteht damit der Eindruck, es handle sich nicht lediglich um die Behauptung eines politischen Interessenvertreters, sondern um eine Information, die von einem Mitglied der Schweizer Landesregierung in amtlicher Funktion kommuniziert worden ist und deren Inhalt der objektiven Wahrheit entspricht. Gerade darin liegt die besondere Tragweite von Falschinformationen. Eine objektiv falsche Tatsachenbehauptung kann durch ihre mediale Weiterverbreitung zu einer vermeintlich gesicherten und abschliessenden Tatsache werden und damit Eingang in die Entscheidungsgrundlage der Stimmberechtigten finden.

5. Unmittelbarer Bezug zur freien Willensbildung

Die politische Willensbildung der Stimmberechtigten ist bis zur Stimmabgabe ein fortlaufender Prozess. Sie entsteht nicht erst am Abstimmungssonntag, sondern entwickelt sich aufgrund der in den Wochen und Monaten zuvor aufgenommenen Informationen. Auswirkungen von amtlichen Informationen sind deshalb danach zu beurteilen, ob diese objektiv geeignet sind, Vorstellungen der Stimmberechtigten über Inhalt, Tragweite oder Folgen einer Abstimmungsvorlage zu prägen. Genau diese Bedeutung kommt den vorliegend beanstandeten Aussagen zu.

Falsche Tatsachenbehauptungen eines Departementsvorstehers sind in jedem Fall problematisch. Besonders schwer wiegen sie jedoch, wenn sie vom Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements stammen. Gerade dieses Departement steht institutionell für Recht, Rechtsstaatlichkeit, Korrektheit, Sicherheit und die richtige Anwendung der staatlichen Ordnung.

Von einem Justizminister darf deshalb in besonderem Masse erwartet werden, dass er zwischen politischen Wertungen, Prognosen und objektiv überprüfbaren Tatsachenbehauptungen unterscheiden kann. Wer in dieser Funktion an einer offiziellen Medienkonferenz des Bundes auftritt, spricht nicht als Privatperson und auch nicht lediglich als Parteipolitiker. Seine Aussagen besitzen aufgrund von Amt, Informationsvorsprung und institutioneller Autorität ein erhebliches Gewicht. Noch grösser ist die Tragweite, wenn solche Aussagen eine derart wichtige Vorlage betreffen, über diese die Stimmberechtigten später entscheiden sollen. Medien übernehmen Aussagen eines Bundesrates, verbreiten sie und ordnen sie auf ihrer Grundlage ein. Eine objektiv falsche Tatsachenbehauptung kann sich deshalb über Presse, Fernsehen und soziale Medien vervielfachen und unmittelbar in den demokratischen Meinungsbildungsprozess hineinwirken.

Gerade bei derart wichtigen Abstimmungsvorlagen ist die Unterscheidung entscheidend: Politische Wertungen dürfen zugespitzt und kontrovers sein. Tatsachenbehauptungen müssen dagegen sachlich belastbar und in ihrer Kohärenz richtig sein. Je stärker eine Behauptung aufgrund der amtlichen Stellung des Sprechers den Eindruck vermittelt, sie beruhe auf gesichertem staatlichem Fachwissen, desto problematischer ist eine objektiv unrichtige Darstellung.

Beim Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements kommt ein besonderer Vertrauensaspekt hinzu: Wer an der Spitze jenes Departements steht, das in besonderem Masse für die rechtsstaatliche Ordnung verantwortlich ist, trägt auch eine besondere Verantwortung für Präzision, Sachlichkeit und die klare Trennung zwischen Tatsache und politischer Argumentation. Beat Jans wird aus der Sicht des Beschwerdeführers dieser Verantwortung zum wiederholten Masse nicht gerecht. Es geht um das Vertrauen in amtliche Information und letztlich um die Voraussetzung einer freien und unverfälschten Willensbildung der Stimmberechtigten, welche hier zum wiederholten Mal verletzt wurde.

Solche Aussage können damit für die Frage ausschlaggebend sein, ob ein Stimmberechtigter eine Vorlage als notwendig oder unnötig, gefährlich oder unproblematisch, rechtssicher oder rechtsunsicher beurteilt und ihr letztlich zustimmt oder sie ablehnt. Bei objektiv unrichtigen Tatsachenbehauptungen besteht deshalb die konkrete Gefahr, dass nicht lediglich eine politische Meinung beeinflusst wird, sondern bereits die Tatsachengrundlage, auf welcher die politische Meinung gebildet wird, verfälscht ist. Dies ist von einer blossen politischen Wertung klar zu unterscheiden. Eine politische Wertung kann und soll im demokratischen Meinungskampf bestritten werden. Eine amtlich verbreitete Tatsachenbehauptung hingegen beansprucht tatsächliche Richtigkeit. Ist diese Tatsachengrundlage falsch, findet die anschliessende politische Abwägung des Stimmberechtigten unter Umständen bereits auf einer unzutreffenden und falschen Grundlage statt.

6. Besondere Verantwortung aufgrund der amtlichen Autorität

Hinzu kommt die besondere institutionelle Stellung eines Mitglieds des Bundesrates. Bundesräte verfügen gegenüber der Bevölkerung über Informationsmöglichkeiten und eine öffentliche Autorität, die privaten Teilnehmern eines Abstimmungskampfes nicht in vergleichbarer Weise zur Verfügung stehen. Sie verfügen über die Informationsressourcen der Bundesverwaltung, können auf die zuständigen Bundesämter zurückgreifen und treten bei offiziellen Medienkonferenzen unter Inanspruchnahme der institutionellen Kommunikationsstrukturen des Bundes auf. Daraus folgt eine entsprechend erhöhte Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der verbreiteten Tatsacheninformationen. Die besondere Autorität eines Bundesrates darf nicht dazu führen, dass objektiv unrichtige oder erheblich irreführende Tatsachenbehauptungen durch ihre amtliche Herkunft ein erhöhtes Gewicht im politischen Meinungsbildungsprozess erhalten. Vielmehr muss gerade aufgrund dieser besonderen Autorität gewährleistet sein, dass Informationen, welche der Bevölkerung über die Medien vermittelt werden, den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen an behördliche Abstimmungsinformation entsprechen.

7. Bedeutung für den vorliegenden Sachverhalt

Die nachfolgend einzeln aufgeführten und beanstandeten Aussagen von Bundesrat Beat Jans sind vor dem eben beschriebenen Hintergrund zu beurteilen. Es handelt sich nach Auffassung des Beschwerdeführers nicht lediglich um politische Werturteile oder um zulässige politische Meinungsäusserungen. Beanstandet werden vielmehr konkrete und objektiv überprüfbare Tatsachenbehauptungen, deren Richtigkeit anhand der einschlägigen Rechtsgrundlagen, amtlichen Dokumente und weiteren Beweismittel abschliessend überprüft werden kann. Soweit sich diese Tatsachenbehauptungen bei dieser Überprüfung als objektiv unrichtig oder in wesentlichen Punkten irreführend erweisen, kommt ihnen aufgrund des amtlichen Kommunikationsrahmens eine besondere Tragweite zu.

8. Verfassungsrechtliche Relevanz des Sachverhalts

Diese tatsächlichen Umstände sind in Anbetracht von Art. 34 Abs. 2 BV von erheblicher Bedeutung.

Die Garantie der politischen Rechte schützt nicht erst den eigentlichen Akt der Stimmabgabe. Geschützt ist vielmehr bereits die vorgelagerte freie Willensbildung der Stimmberechtigten. Das Bundesgericht legt mit ständiger Rechtsprechung fest, dass die Stimmberechtigten ihre politische Entscheidung aufgrund eines möglichst freien und umfassenden Prozesses der Meinungsbildung treffen. Ebenso hat das Bundesgericht ausdrücklich festgehalten, dass Behörden ihre Informations- und Beratungsfunktion nicht nur mittels der Abstimmungserläuterungen, sondern auch in anderer Form wahrnehmen und dass bei der Beurteilung behördlicher Interventionen insbesondere deren Art und Wirkung entscheidend sind. Gerade die amtliche Kommunikation gegenüber Medienschaffenden kann deshalb nicht ausserhalb des Schutzbereichs der Abstimmungsfreiheit gestellt werden, wenn sie einen unmittelbaren sachlichen Bezug zu einer Abstimmungsvorlage besitzt und aufgrund ihrer medialen Verbreitung geeignet ist, in erheblichem Mass auf die Willensbildung der Stimmberechtigten einzuwirken. Gerade weil eine offizielle Medienkonferenz eine erhebliche Multiplikatorwirkung besitzt, können dort verbreitete unrichtige Tatsachenbehauptungen eine besonders intensive Wirkung entfalten.

Der vorliegende Sachverhalt ist deshalb nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt politischer Kommunikation zu betrachten, sondern berührt unmittelbar die verfassungsrechtlich geschützte freie und unverfälschte Willensbildung der Stimmberechtigten.

IV. Materielles

1. Darstellung der beanstandeten Tatsachenbehauptungen und deren Widerlegung

Nachfolgend werden die im Rahmen der offiziellen Medienkonferenz geäusserten und vorliegend beanstandeten Tatsachenbehauptungen von Beat Jans in chronologischer Reihenfolge sowie wortgetreu wiedergegeben. Die Darstellung erfolgt unter Angabe der jeweiligen Fundstelle bzw. des entsprechenden Zeitstempels, damit Inhalt, Wortlaut und Kontext der einzelnen Äusserungen eindeutig nachvollzogen werden können.

Jeder beanstandeten Aussage wird unmittelbar anschliessend eine sachliche Richtigstellung gegenübergestellt. Diese stützt sich hingegen nicht auf politische Wertungen oder abweichende Meinungen, sondern auf die jeweils bezeichneten Beweisakten, amtlichen Dokumenten, geltenden Rechtstexten und sonstigen objektiv überprüfbaren Quellen. Dadurch soll für jede einzelne Äusserung nachvollziehbar aufgezeigt werden, in welchem Punkt und aufgrund welcher Beweismittel die betreffende Tatsachenbehauptung mit der dokumentierten Sach- und Rechtslage nicht- oder nur teilweise übereinstimmt.

Die nachfolgende Gegenüberstellung folgt damit einem einheitlichen Prüfungsschema: Zunächst wird die beanstandete Originalaussage wörtlich wiedergegeben; anschliessend wird der tatsächlich feststellbare Sachverhalt dargelegt und anhand der entsprechenden Beweisakten belegt. Soweit erforderlich, wird zusätzlich aufgezeigt, weshalb die festgestellte Abweichung für die freie und unverfälschte Willensbildung der Stimmberechtigten von besonderer Bedeutung ist.

Auf diese Weise sollen die einzelnen Aussagen nicht isoliert oder aus ihrem Zusammenhang gelöst beurteilt werden. Vielmehr ermöglicht die chronologische und beweisgestützte Darstellung sowohl die Überprüfung jeder einzelnen Tatsachenbehauptung als auch eine anschliessende Gesamtwürdigung der beanstandeten behördlichen Kommunikation und ihrer möglichen Auswirkungen auf die politische Willensbildung.

Aussage Nr. 1

¹ 13.08.2026 - BR Jans zu: Botschaft Eidgenössische Volksinitiative / YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=g61gTnR8zk0>
Zeitstempel: 2:25 – 2:42

Jans: «Das eigentliche Thema der Initiative sollen Staatsverträge, die eine Übernahme wichtiger rechtssetzender Bestimmungen vorsehen, künftig zwingend Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt werden. Gemeint sind vor allem Staatsverträge mit dynamischer Rechtsübernahme.»

Widerlegung Nr. 1

Sachlich-rechtliche Einordnung der Aussage

Die Aussage, wonach mit der Kompass-Initiative «vor allem Staatsverträge mit dynamischer Rechtsübernahme» gemeint seien, findet im Wortlaut des Initiativtextes hingegen keine entsprechende Grundlage.

² Der Initiativtext knüpft den Anwendungsbereich nicht an das Vorliegen einer «dynamischen Rechtsübernahme». Massgebend ist vielmehr, ob ein völkerrechtlicher Vertrag die Übernahme wichtiger rechtssetzender Bestimmungen vorsieht und die weiteren im Initiativtext festgelegten Voraussetzungen für die Unterstellung unter das obligatorische Referendum erfüllt. Der Begriff der «dynamischen Rechtsübernahme» wird im Initiativtext weder verwendet noch ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal vorausgesetzt. Ebenso enthält der Wortlaut keine Bestimmung, wonach die vorgesehene Regelung «vor allem» oder schwerpunktmässig auf Staatsverträge mit dynamischer Rechtsübernahme beschränkt wäre. Die Aussage stellt damit keine realistische

Wiedergabe des Initiativtextes dar, sondern enthält eine zusätzliche interpretative Qualifikation des Anwendungsbereichs, die aus dem Wortlaut selbst nicht hervorgeht. Für die sachgerechte Information der Stimmberechtigten ist diese Unterscheidung wesentlich: Es ist zwischen dem normativen Inhalt der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung einerseits und einer behördlichen Auslegung oder politischen Einordnung ihrer mutmasslichen praktischen Tragweite andererseits klar zu unterscheiden. Die Formulierung, es seien vor allem Staatsverträge mit dynamischer Rechtsübernahme, darf daher nicht den Eindruck erwecken, eine entsprechende Beschränkung ergebe sich unmittelbar aus dem Initiativtext. Die Aussage Nr. 1 von Beat Jans ist demnach falsch und irreführend.

² Amtlicher Initiativtext auf Fedlex – BBI 2024 2414

Aussage Nr. 2

¹ 13.08.2026 - BR Jans zu: Botschaft Eidgenössische Volksinitiative / YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=g61gTnR8zk0>
Zeitstempel: 4:50 – 4:58

Jans: «(...) nach geltendem Recht ist für die Bilateralen III aber das fakultative Referendum mit Volksmehr vorgeschrieben.»

Widerlegung Nr. 2

Sachlich-rechtliche Einordnung der Aussage

Die Aussage ist in dieser Absolutheit sachlich unzutreffend oder zumindest erheblich irreführend.

Das geltende Verfassungsrecht schreibt für die Bilateralen III nicht in dem Sinne eindeutig und abschliessend ein fakultatives Referendum vor, wie Jans mit der Formulierung «vorgeschrieben» irreführend darstellt. Vielmehr handelt es sich beim fakultativen Referendum um die vom Bundesrat vertretene und dem Parlament beantragte rechtliche Einordnung der Vorlage. Dass die Referendumsform gerade nicht als abschliessend geklärt und parlamentarisch entschieden betrachtet werden kann, ergibt sich bereits aus den Beratungen der zuständigen parlamentarischen Kommissionen.

³ Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) hat die Frage ausdrücklich geprüft und eine Verfassungsänderung ausgearbeitet, ⁴ welche die Genehmigung der Stabilisierungsabkommen in der Bundesverfassung vorsieht. Die Vorlage wurde mit 7 zu 6 Stimmen angenommen. Die Bundesversammlung hält die unmittelbare Rechtsfolge dieses Beschlusses ausdrücklich fest:

«Somit findet eine Abstimmung von Volk und Ständen statt.»

Auch die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) unterstützte zuvor mit 15 zu 10 Stimmen die entsprechende parlamentarische Initiative. Zusätzlich forderte sie mit 16 zu 9 Stimmen, als weitere Variante ein obligatorisches Referendum *sui generis* zu prüfen.

Die Behauptung, nach geltendem Recht sei für die Bilateralen III das fakultative Referendum «vorgeschrieben», gibt somit irrtümlich die Rechtsauffassung und den Antrag des Bundesrates als eine bereits abschliessend feststehende Rechtslage wieder, ohne offenzulegen, dass gerade diese Referendumsfrage Gegenstand einer erheblichen staatsrechtlichen und parlamentarischen Auseinandersetzung ist. Besonders brisant: Jans lässt den Entscheid der beiden staatspolitischen Kommissionen in seiner Rede vollständig weg. Beide Kommissionen haben sich mit

Mehrheitsentscheiden für Lösungswege ausgesprochen, welche eine Abstimmung unter Einbezug des Ständemehrs vorsehen.

Die sachlich korrekte Darstellung hätte deshalb zumindest lauten müssen:

«Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die Bilateralen III nach geltendem Verfassungsrecht dem fakultativen Referendum unterstehen, und hat dem Parlament eine entsprechende Unterstellung beantragt. Die Referendumsfrage ist parlamentarisch jedoch umstritten. Die Staatspolitischen Kommissionen haben sich für Lösungen ausgesprochen, welche zu einer Abstimmung von Volk und Ständen führen würden.»

Die Differenz ist wesentlich: «Der Bundesrat beantragt» beziehungsweise «der Bundesrat vertritt die Auffassung» ist rechtlich nicht gleichbedeutend mit «nach geltendem Recht ist vorgeschrieben». Letztere Formulierung stellt eine rechtliche Beurteilung als zwingende und abschliessend feststehende Rechtsfolge dar, die allerdings zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht existiert.

³ Amtlicher Beschluss der SPK-S vom 30. Juni 2026

⁴ Amtlicher Bericht der SPK-S zur Initiative 26.425

⁵ Amtliche Mitteilung der SPK-N vom 22. Mai 2026

Aussage Nr. 3

¹ 13.08.2026 - BR Jans zu: Botschaft Eidgenössische Volksinitiative / YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=g61gTnR8zk0>
Zeitstempel: 6:36 – 6:57

Jans: «Ich möchte die Ablehnung des Bundesrates noch etwas ausführen. Erstens — die Initiative verknüpft grundsätzliche staatsrechtliche Fragen mit einem konkreten politischen Einzelfall — sie verbindet die Ausweitung des Staatsvertragsreferendums direkt mit den Bilateralen III.»

Widerlegung Nr. 3

Sachlich-rechtliche Einordnung der Aussage

Die Aussage, die Kompass-Initiative verknüpfe die Ausweitung des Staatsvertragsreferendums mit einem «konkreten politischen Einzelfall», vermittelt ein unvollständiges Bild des Regelungsgehalts der Initiative.

² Die von der Initiative vorgeschlagene Verfassungsänderung ist ihrem Wortlaut und ihrer Systematik nach generell-abstrakt ausgestaltet. Sie beschränkt das obligatorische Referendum nicht auf die Bilateralen III, sondern schafft eine allgemeine verfassungsrechtliche Regelung für völkerrechtliche Verträge, welche die Übernahme wichtiger rechtsetzender Bestimmungen vorsehen. Solche Verträge sollen bei Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen künftig Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden. Dies gilt auch für alle anderen zukünftigen Staatsverträge mit Übernahme von wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen. Die Bilateralen III stellen damit nicht den alleinigen Regelungsgegenstand der Initiative dar. Der besondere Bezug zu diesem Vertragspaket ergibt sich vielmehr aus der Übergangsbestimmung, welche verhindern soll, dass entsprechende Abkommen allein deshalb der neuen Verfassungsregelung entzogen werden, weil sie bereits vor deren Inkrafttreten abgeschlossen oder in Kraft gesetzt worden sind. Diese Unterscheidung ist wesentlich: Die Initiative enthält einerseits eine dauerhafte und allgemein geltende Erweiterung des obligatorischen Staatsvertragsreferendums und andererseits eine besondere übergangsrechtliche Regelung mit Bezug auf die Abkommen Schweiz–EU.

⁶ Dies wird selbst durch die amtliche Darstellung des Bundesrates bestätigt. Danach verlangt die Initiative, dass sämtliche Staatsverträge, welche die Übernahme wichtiger rechtsetzender Bestimmungen vorsehen, von Volk und Ständen gutgeheissen werden müssen. Der Bundesrat hält zudem ausdrücklich fest, dass die Konsequenzen der Initiative weitreichend seien und deutlich über die Frage hinausgingen, ob das Paket Schweiz–EU dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt werden soll. Die irreführende Darstellung, welche die Initiative im Wesentlichen als Verbindung einer staatsrechtlichen Frage mit dem politischen «Einzelfall Bilaterale III» erscheinen lässt, vergisst daher den generell-abstrakten und auf zukünftige Staatsverträge gerichteten Regelungsgehalt der vorgeschlagenen Verfassungsänderung. Diese Darstellung von Beat Jans ist demnach irreführend.

² Amtlicher Initiativtext auf Fedlex – BBl 2024 2414

⁶ Amtliches Dossier des Bundesamts für Justiz zur Kompass-Initiative

Aussage Nr. 4

¹ 13.08.2026 - BR Jans zu: Botschaft Eidgenössische Volksinitiative / YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=g61gTnR8zk0>
Zeitstempel: 7:15 – 7:31

Jans: «(...) und im Rahmen einer grundsätzlichen Debatte einer obligatorischen Abstimmung über völkerrechtliche Verträge würden zum Beispiel die kleineren Kantone gegenüber den grösseren bevorteilt – die würden an politischem Gewicht gewinnen.»

Widerlegung Nr. 4

Sachlich-rechtliche Einordnung der Aussage

Die stärkere relative Gewichtung bevölkerungsärmerer Kantone beim Ständemehr ist keine systemwidrige «Bevorteilung», sondern eine bewusst gewählte und verfassungsrechtlich verankerte Ausprägung des schweizerischen Föderalismus.

Die schweizerische Bundesordnung verbindet zwei unterschiedliche demokratische Legitimationsprinzipien: Beim Volksmehr entscheidet die Mehrheit der abstimmenden Bürgerinnen und Bürger. Beim Ständemehr wird zusätzlich verlangt, dass eine Mehrheit der Kantone zustimmt. Damit werden nicht lediglich die Einwohnerzahlen, sondern zugleich die Kantone als Gliedstaaten des Bundes berücksichtigt und die Abstimmung wird damit noch breiter abgestützt, was bei der überaus wichtigen Abstimmung über die Bilateralen III ohne Zweifel erforderlich ist. Gerade darin liegt der Sinn des Doppelmehrs!

⁷ Das Bundesamt für Justiz bezeichnet den Föderalismus zusammen mit der direkten Demokratie ausdrücklich als eine der tragenden Säulen des schweizerischen Bundesstaates. ⁸ Auch die offiziellen Informationen des Bundes halten fest, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Grösse auf Bundesebene gleichberechtigt vertreten werden sollen.

⁹ Noch deutlicher hat sich die Staatspolitische Kommission des Nationalrates geäussert. Bei der Beratung eines Vorstosses zur Abschwächung des Ständemehrs hielt sie fest, dass

«ein wesentliches Prinzip des schweizerischen Föderalismus und des politischen Systems der Schweiz insgesamt in der Gleichwertigkeit der Kantone unabhängig von ihrer Grösse»

bestehe.

Auch die Staatspolitische Kommission des Ständerates bekräftigte 2025 dieses Prinzip und erklärte ausdrücklich, der schweizerische Bundesstaat beruhe auf einem «föderalen Gleichgewicht zwischen den grösseren und kleineren Kantonen». Vor diesem Hintergrund ist die irrige Darstellung, kleinere Kantone würden durch ein obligatorisches Referendum «bevorteilt», zumindest einseitig und staatspolitisch falsch. Sie beschreibt als problematische Verschiebung politischen Gewichts, was innerhalb des geltenden Systems gerade die beabsichtigte Funktion des Ständemehrs darstellt: die föderale Mitwirkung der Kantone unabhängig von ihrer Bevölkerungszahl. Selbstverständlich kann politisch darüber diskutiert werden, ob dieses System noch zeitgemäss ist. Eine solche Diskussion betrifft dann aber nicht bloss eine technische Frage des Referendumsrechts, sondern ein grundlegendes staatspolitisches Prinzip des schweizerischen Bundesstaates. Besonders problematisch ist die Argumentation, wonach gegen die Anwendung des Ständemehrs gerade deshalb Bedenken bestünden, weil dadurch kleinere Kantone mehr Einfluss erhielten. Denn genau dieser Einfluss ist kein zufälliger Nebeneffekt, sondern Bestandteil der föderalistischen Rechtsordnung.

Dies gilt umso mehr bei besonders weitreichenden staatspolitischen Entscheidungen. Das Doppelmehr verlangt in solchen Fällen nicht lediglich eine Mehrheit der Bevölkerung, sondern zusätzlich eine territorial-föderale Mehrheit der Schweiz. Bevölkerungsreiche urbane Kantone können damit die bevölkerungsärmeren Kantone bei Entscheidungen, für welche die Verfassung das Doppelmehr verlangt, nicht allein aufgrund ihrer Einwohnerzahl überstimmen.

Die Aussage lässt sich deshalb geradezu umkehren:

Das Ständemehr «bevorteilt» die kleineren Kantone nicht im Sinne einer systemwidrigen Privilegierung. Es verwirklicht vielmehr ihre vom schweizerischen Föderalismus bewusst vorgesehene politische Mitwirkung als Gliedstaaten des Bundes. Soll dieses Gewicht reduziert oder bei einer bestimmten Kategorie grundlegender Entscheidungen möglichst vermieden werden, drängt sich damit zwangsläufig die Frage auf, welches Gewicht dem föderalistischen gegenüber dem rein bevölkerungsdemokratischen Prinzip zukommen soll.

Es kann vermutet werden, dass Beat Jans laut seiner Aussage beabsichtigt, gerade die eher ländlichen Kantone zu benachteiligen, die nachweislich eher konservativ abstimmen und gemäss der Statistik wohl eher gegen die Bilateralen III stimmen würden. Wer dieses Gewicht als problematisch bewertet, kritisiert damit nicht bloss eine abstimmungstechnische Folge, sondern berührt einen Kernmechanismus der schweizerischen bundesstaatlichen Ordnung. Beat Jans stellt damit die stärkere Mitwirkung kleinerer Kantone als Nachteil eines obligatorischen Referendums dar, obwohl gerade diese Mitwirkung ein konstitutives Element des schweizerischen Ständemehrs und des föderalen Gleichgewichts unseres Landes ist. Wer dieses Gewicht als problematisch bewertet, kritisiert damit nicht bloss eine abstimmungstechnische Folge, sondern berührt einen Kernmechanismus der schweizerischen bundesstaatlichen Ordnung.^{10 / 11}

Politikwissenschaftliche Untersuchungen und die Ergebnisse eidgenössischer Wahlen weisen seit Jahren einen ausgeprägten Stadt-Land-Gegensatz aus. Während die grossen urbanen Zentren überdurchschnittlich links-grün wählen, erzielt insbesondere die SVP ihre stärksten Wähleranteile regelmässig in ländlichen und peripheren Gebieten und eher in kleineren Kantonen. Da zahlreiche kleinere Kantone einen überdurchschnittlich hohen Anteil ländlich geprägter Gebiete aufweisen, kann die bundesstaatliche Gewichtung der Kantone im Rahmen des Ständemehrs zugleich dazu führen, dass politisch konservativer geprägte Landesteile gegenüber einem ausschliesslichen Volksmehr stärker zur Geltung kommen

Eine gesonderte strafrechtliche Prüfung unter Einbezug aller Aussagen und damit einhergehenden chronologischen Handlungen (Modus Operandi) behalte ich mir ausdrücklich vor.

⁷ Bundesamt für Justiz – Föderalismus als tragende Säule des schweizerischen Bundesstaates

⁸ Bund – Föderalismus: Gleichberechtigte Vertretung der Kantone trotz unterschiedlicher Grösse

⁹ Schweizer Parlament – «Am föderalen Gleichgewicht der Schweiz soll nichts geändert werden» (SPK-S, 29. April 2025)

¹⁰ Dossier: les clivages politiques suisses à partir de 2015

¹¹ Wo sich der «Stadt-Land-Graben» auftut (SRF)

Aussage Nr. 5

¹ 13.08.2026 - BR Jans zu: Botschaft Eidgenössische Volksinitiative / YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=g61gTnR8zk0>

Zeitstempel: 7:34 – 7:60

Jans: «zentrale Bestimmungen der Initiative sind unklar formuliert. Das gilt insbesondere für die Vorgaben der Übernahme wichtiger rechtsetzender Bestimmungen. Es bleibt offen, wie diese Vorgaben in der Praxis anzuwenden wären. Für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ist deshalb nicht klar, welche rechtlichen Konsequenzen eine Annahme der Initiative tatsächlich hätte.»

Widerlegung Nr. 5

Sachlich-rechtliche Einordnung der Aussage

Die Behauptung, zentrale Bestimmungen der Initiative seien derart unklar formuliert, dass für die Stimmberechtigten die rechtlichen Konsequenzen einer Annahme nicht erkennbar seien, ist in dieser Absolutheit nicht überzeugend.

² Der Initiativtext bezeichnet die wesentlichen Rechtsfolgen ausdrücklich. Nach dem vorgeschlagenen Art. 140 Abs. 1 Bst. bbis BV sind völkerrechtliche Verträge, welche die Übernahme wichtiger rechtsetzender Bestimmungen vorsehen, Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten. Der vorgeschlagene Art. 164 Abs. 3 BV bestimmt ergänzend, dass die Übernahme wichtiger rechtsetzender Bestimmungen ausdrücklich in einem Bundesgesetz oder in einem dem obligatorischen Referendum unterstehenden völkerrechtlichen Vertrag vorgesehen und auf einen eng begrenzten Sachbereich beschränkt sein muss. Damit werden sowohl der Regelungsgegenstand als auch die wesentliche verfassungsrechtliche Rechtsfolge ausdrücklich festgelegt. Davon zu unterscheiden ist die Frage, wie die Verfassungsbestimmung nach einer Annahme im Einzelnen gesetzgeberisch und vollzugsrechtlich umzusetzen wäre. Dass Begriffe wie «wichtige rechtsetzende Bestimmungen» oder «eng begrenzter Sachbereich» der Auslegung und Konkretisierung bedürfen können, bedeutet nicht ohne Weiteres, dass die Verfassungsbestimmung selbst unklar oder ihre Rechtsfolge für die Stimmberechtigten nicht erkennbar wäre. Die Konkretisierung und Umsetzung einer angenommenen Verfassungsbestimmung gehört vielmehr zu den Aufgaben der zuständigen Bundesbehörden. Gerade hier liegt eine wesentliche Aufgabe von Bundesrat, Departement und Parlament: Sie haben die verfassungsrechtlichen Vorgaben auszulegen, deren konkrete Auswirkungen auf das bestehende Recht zu untersuchen und – soweit erforderlich – die notwendigen gesetzlichen Ausführungsbestimmungen auszuarbeiten.

Es erscheint deshalb verkürzt, einen allfälligen gesetzlichen Konkretisierungsbedarf der Initiative selbst als grundlegende «Unklarheit» anzulasten. Präziser wäre festzuhalten, dass die Initiative einen verfassungsrechtlichen Grundsatz und dessen wesentliche Rechtsfolgen vorgibt, während dessen Anwendung auf konkrete zukünftige Sachverhalte – wie bei Verfassungsnormen üblich – durch Gesetzgebung und Rechtsanwendung zu konkretisieren wäre. Besonders weitgehend erscheint deshalb die Aussage, für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sei nicht klar, «welche rechtlichen Konsequenzen eine Annahme der Initiative tatsächlich hätte». Jedenfalls

eine zentrale Konsequenz ergibt sich unmittelbar aus dem Initiativtext: Völkerrechtliche Verträge, welche die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, wären künftig dem obligatorischen Referendum zu unterstellen und bedürften damit der Zustimmung von Volk und Ständen. Die absolute Vereinfachung von Beat Jans ist somit auch hier irreführend und vermittelt den Eindruck, als wären die Konsequenzen der Initiative nicht vorauszusehen.

² Amtlicher Initiativtext auf Fedlex – BBl 2024 2414

Aussage Nr. 6

¹ 13.08.2026 - BR Jans zu: Botschaft Eidgenössische Volksinitiative / YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=g61gTnR8zk0>
Zeitstempel: 7:61 – 8:30

Jans: «Auch die Übergangsbestimmung ist problematisch. Sie zielt darauf ab, die Abstimmungsmodalitäten für die Bilateralen III während des laufenden politischen Prozesses zu beeinflussen und zu ändern. Der Bundesrat erachtet dieses Vorgehen als Unangemessen. Für die Rechtssicherheit ist es zentral, dass eine Änderung der demokratischen Spielregeln grundsätzlich nur für künftige Abstimmungen gilt.»

Widerlegung Nr. 6

Sachlich-rechtliche Einordnung der Aussage

Die Aussage, wonach es für die Rechtssicherheit zentral sei, dass eine Änderung der «demokratischen Spielregeln grundsätzlich nur für künftige Abstimmungen gilt», erweckt den Eindruck, die Kompass-Initiative würde die neu vorgesehenen Regeln allgemein auf bereits bestehende Staatsverträge erstrecken. Dies entspricht dem Wortlaut der Übergangsbestimmung nicht, im Gegenteil.

² Art. 197 Ziff. 17 des Initiativtextes sieht vielmehr und ausdrücklich eine Bestandesgarantie vor. Danach bleiben diejenigen Bundesgesetze und völkerrechtlichen Verträge, die im Zeitpunkt der Annahme der Initiative bereits in Kraft stehen und die Übernahme wichtiger rechtsetzender Bestimmungen vorsehen, von den neuen Grundsätzen ausgenommen. Der Initiativtext grenzt damit grundsätzlich zwischen dem bestehenden Rechtsbestand und den künftig neuen Verfassungsbestimmungen unterstehenden Regelungen ab. Eine pauschale Darstellung, wonach durch die Initiative bereits bestehende Staatsverträge nachträglich neuen «demokratischen Spielregeln» unterworfen würden, lässt diese ausdrücklich normierte Bestandesgarantie völlig ausser Acht. Eine besondere Regelung enthält die Initiative allerdings für institutionelle oder vergleichbare Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union: Diese werden von der Bestandesgarantie nur dann erfasst, wenn sie im obligatorischen Referendum von Volk und Ständen angenommen worden sind.

Gerade diese Sonderregelung ist für die Bilateralen III von Bedeutung. Sollten entsprechende Abkommen vor Annahme der Kompass-Initiative in Kraft treten, nachdem sie lediglich dem fakultativen Referendum bzw. dem Volksmehr unterstanden haben, könnten sie nach dem Wortlaut der Übergangsbestimmung nicht ohne Weiteres die für andere bestehende Verträge vorgesehene Bestandesgarantie beanspruchen. Auch die parlamentarische Diskussion bezeichnet diesen Mechanismus als Rückwirkungsklausel. Die Aussage von Beat Jans, die Initiative wolle die Abstimmungsmodalitäten der Bilateralen III «während des laufenden politischen Prozesses» beeinflussen, betrifft somit diesen ausdrücklich geregelten Sonderfall. Daraus darf jedoch nicht der Eindruck entstehen, die Initiative erfasse generell zurückliegende oder bereits bestehende Staatsverträge. Das Gegenteil ist der Fall: Für den bestehenden Vertragsbestand statuiert der Initiativtext ausdrücklich eine Bestandesgarantie und nimmt davon lediglich die spezifisch

bezeichneten institutionellen bzw. vergleichbaren EU-Abkommen aus, sofern diese nicht von Volk und Ständen angenommen worden sind. Eine präzise Darstellung hätte daher lauten müssen: Die Kompass-Initiative verändert die Abstimmungsmodalitäten nicht generell rückwirkend für bestehende Staatsverträge. Sie schützt den bestehenden Rechts- und Vertragsbestand ausdrücklich, enthält jedoch eine gezielte Sonderregelung für institutionelle bzw. vergleichbare Abkommen mit der Europäischen Union.

Besonders problematisch erscheint die Aussage:

«Auch die Übergangsbestimmung ist problematisch. Sie zielt darauf ab, die Abstimmungsmodalitäten für die Bilateralen III während des laufenden politischen Prozesses zu beeinflussen und zu ändern.»

Diese Darstellung erweckt den Eindruck, für die Bilateralen III bestünden bereits verbindlich festgelegte Abstimmungsmodalitäten, welche durch die Kompass-Initiative nachträglich während eines laufenden Verfahrens geändert werden sollten. Eine solche Darstellung ist irreführend. Über die Referendumsfrage der Bilateralen III ist politisch und parlamentarisch gerade noch nicht abschliessend entschieden. Der Bundesrat schlägt zwar die Unterstellung unter das fakultative Referendum vor. Die zuständigen parlamentarischen Organe haben diese Frage jedoch kontrovers beurteilt. Insbesondere haben die staatspolitischen Kommission des National- und Ständerates eine Verfassungsgrundlage ausgearbeitet, welche ausdrücklich eine Abstimmung von Volk und Ständen über die Stabilisierungsabkommen vorsehen. Die Behauptung, die Kompass-Initiative wolle bestehende «Abstimmungsmodalitäten» ändern, kann deshalb den unzutreffenden Eindruck vermitteln, das fakultative Referendum mit einfachem Volksmehr stehe bereits verbindlich fest. Tatsächlich befindet sich gerade diese Frage noch im politischen und parlamentarischen Entscheidungsprozess.¹² Selbst die parlamentarische Berichterstattung hält ausdrücklich fest, dass über die Frage des Ständemehrs noch zu entscheiden ist.

Hinzu kommt, dass die Kompass-Initiative nicht nachträglich in einen bereits abgeschlossenen Abstimmungsvorgang eingreift wie Jans irreführend behauptet. Sie schlägt vielmehr selbst eine Änderung der Bundesverfassung vor.² Art. 140 Abs. 1 Bst. bbis BV soll neu bestimmen, dass völkerrechtliche Verträge, welche die Übernahme wichtiger rechtsetzender Bestimmungen vorsehen, Volk und Ständen unterbreitet werden. Die Rechtsfolge ergäbe sich damit – bei Annahme der Initiative – unmittelbar aus der demokratisch beschlossenen Verfassungsordnung.

Ebenso unvollständig ist in diesem Zusammenhang die Aussage:

«Für die Rechtssicherheit ist es zentral, dass eine Änderung der demokratischen Spielregeln grundsätzlich nur für künftige Abstimmungen gilt.»

Der Initiativtext enthält nämlich ausdrücklich eine Bestandesgarantie. Im Zeitpunkt der Annahme bereits in Kraft stehende Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge, welche die Übernahme wichtiger rechtsetzender Bestimmungen vorsehen, bleiben grundsätzlich von den neuen Vorgaben ausgenommen. Damit werden bestehende Staatsverträge gerade nicht generell nachträglich den neuen Regeln unterstellt.

² Amtlicher Initiativtext auf Fedlex – BBI 2024 2414

¹⁰ Bilaterale III: Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die Stabilisierungsabkommen (SGK-S)

Aussage Nr. 7

¹13.08.2026 - BR Jans zu: Botschaft Eidgenössische Volksinitiative / YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=g61gTnR8zk0>
Zeitstempel: 8:31 – 9:10

Jans: «Zusätzlich schafft die Übergangsbestimmung eine weitere erhebliche Rechtsunsicherheit. Sie regelt die Rechtsfolgen bei einer Annahme der Initiative nicht ausreichend. Insbesondere bleibt offen, wie Bundesrat und Parlament die Bestimmung umsetzen müssten und wie eine allfällige erneute Abstimmung über die Bilateralen III ausgestaltet wäre. Die Initiative sendet also auch aussenpolitisch ein Signal der Unsicherheit aus — das schadet der Glaubwürdigkeit der Schweiz und gefährdet unseren Wirtschaftsstandort.»

Widerlegung Nr. 7

Sachlich-rechtliche Einordnung der Aussage

Diese Darstellung ist jedenfalls in ihrer Absolutheit sachlich nicht haltbar und vermischt den verbindlichen Wortlaut der Initiative mit reinen politischen Wertungen und Prognosen. Die Übergangsbestimmung regelt ausdrücklich, welche bestehenden Erlasse geschützt bleiben.² Der amtlich publizierte Initiativtext enthält in Art. 197 Ziff. 17 BV eine ausdrückliche Übergangsregelung. Danach bleiben Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge, die im Zeitpunkt der Annahme der Initiative bereits in Kraft stehen und die Übernahme wichtiger rechtsetzender Bestimmungen vorsehen, grundsätzlich von den neuen Anforderungen ausgenommen.

Wörtlich bestimmt die Initiative:

«Im Zeitpunkt der Annahme [...] in Kraft stehende Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge, welche die Übernahme wichtiger rechtsetzender Bestimmungen vorsehen, bleiben von den Grundsätzen für eine solche Übernahme ausgenommen.»

Damit enthält die Initiative gerade eine Bestandesgarantie für bereits bestehendes Recht. Die Behauptung, die Übergangsbestimmung regle die Rechtsfolgen einer Annahme «nicht ausreichend», darf daher nicht den Eindruck erwecken, der Initiativtext enthalte überhaupt keine Regelung darüber, was mit bereits bestehenden Verträgen und Bundesgesetzen geschieht. Das Gegenteil ist der Fall.

Für institutionelle oder vergleichbare Abkommen mit der EU enthält der Text eine ausdrückliche Sonderregel. Noch deutlicher wird die Übergangsbestimmung hinsichtlich eines institutionellen Rahmenübereinkommens beziehungsweise vergleichbarer Abkommen zwischen der Schweiz und der EU.

Art. 197 Ziff. 17 bestimmt ausdrücklich:

«Ein institutionelles Rahmenübereinkommen sowie vergleichbare Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union werden von dieser Bestandesgarantie nur erfasst, sofern sie auf dem Weg des obligatorischen Referendums von Volk und Ständen angenommen wurden.»

Damit legt der Verfassungstext selbst fest, unter welcher Voraussetzung solche Abkommen von der Bestandesgarantie profitieren: Sie müssen im obligatorischen Referendum von Volk und Ständen angenommen worden sein. Der von Jans vermittelte Eindruck trifft demnach nicht zu, die Übergangsbestimmung lasse vollständig offen, welche verfassungsrechtliche Voraussetzung für die Behandlung eines entsprechenden EU-Abkommens gelten soll. Beat Jans hat offenbar

keine Kenntnis davon, dass ein Initiativtext nicht jedes verfahrensrechtliche Detail einer späteren Umsetzung regeln muss, sondern dies vielmehr eine Aufgabe des Bundesrates wäre. Von der Frage, welche materielle Rechtsfolge die Verfassungsbestimmung anordnet, ist die Frage zu unterscheiden, wie Bundesrat und Parlament diese Vorgabe verfahrensrechtlich umsetzen. Eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung muss nicht sämtliche Vollzugs-, Verfahrens- und Umsetzungsfragen abschliessend regeln. Wird eine neue Verfassungsbestimmung angenommen, obliegt deren verfassungskonforme Umsetzung den zuständigen Bundesorganen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen, vor allem in der Kompetenz des vollziehenden Bundesrates selbst.

Dass nach Annahme einer Verfassungsbestimmung noch Umsetzungsakte oder eine rechtliche Konkretisierung erforderlich sein können, bedeutet deshalb für sich allein noch nicht, dass die Verfassungsbestimmung «erhebliche Rechtsunsicherheit» schafft. Entscheidend ist vielmehr, dass Art. 197 Ziff. 17 einen klar erkennbaren normativen Entscheid trifft: Bestehende Bundesgesetze und Staatsverträge erhalten grundsätzlich Bestandesschutz; für ein institutionelles Rahmenübereinkommen oder vergleichbare EU-Abkommen gilt dieser Bestandesschutz dagegen nur, wenn sie von Volk und Ständen angenommen worden sind. Die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs wäre vielmehr Aufgabe der zuständigen Bundesorgane!

Sollten sich nach einer Annahme der Initiative Fragen darüber stellen, in welchem konkreten Verfahren ein von der Sonderregelung erfasstes Abkommen Volk und Ständen vorzulegen wäre, handelt es sich zunächst um eine Frage der Umsetzung des neuen Verfassungsrechts.

Daraus kann nicht ohne Weiteres gefolgert werden, die Initiative selbst sei deshalb rechtlich unbestimmt. Gerade Bundesrat und Bundesversammlung hätten die angenommene Verfassungsbestimmung nach ihrem Wortlaut, ihrer Systematik sowie Sinn und Zweck auszulegen und umzusetzen. Die Behauptung, es bleibe schlechthin offen, «wie Bundesrat und Parlament die Bestimmung umsetzen müssten», ist deshalb irreführend und kann vielmehr den Eindruck hinterlassen, den Vollzug der Initiative dem Parlament und den Initianten zu überlassen. Der Verfassungstext gibt ihnen zumindest die materielle Zielvorgabe und die Voraussetzung der Bestandesgarantie ausdrücklich vor.

Auch die Aussage über eine «allfällige erneute Abstimmung» muss vom tatsächlichen Wortlaut getrennt werden. Besonders wichtig ist eine sprachliche Präzisierung: Der Initiativtext selbst verwendet nämlich den Begriff einer «erneuten Abstimmung» nicht. Er bestimmt vielmehr, unter welchen Voraussetzungen ein institutionelles Rahmenübereinkommen oder ein vergleichbares EU-Abkommen von der Bestandesgarantie erfasst wird. Daraus können sich – abhängig vom zeitlichen Ablauf der Beschlussfassung, Ratifikation und des Inkrafttretens der Bilateralen III – Konsequenzen für die referendumsmäßige Behandlung ergeben. Welche konkreten verfahrensrechtlichen Schritte daraus in einer bestimmten zeitlichen Konstellation folgen, ist eine reine Auslegungs- und Vollzugsfrage. Sie darf jedoch nicht mit der weitergehenden Behauptung gleichgesetzt werden, die Übergangsbestimmung enthalte überhaupt keine hinreichende Rechtsfolgenregelung.

Die Aussagen: «Schaden für die Glaubwürdigkeit» und «Gefährdung des Wirtschaftsstandorts» sind keine feststehenden Tatsachen sondern nicht beweisbare Mutmassungen und reine Kaffesatzleserei.

Noch deutlicher zu trennen sind die anschliessenden Aussagen:

«Die Initiative sendet also auch aussenpolitisch ein Signal der Unsicherheit aus — das schadet der Glaubwürdigkeit der Schweiz und gefährdet unseren Wirtschaftsstandort.»

Hierbei handelt es sich nicht um unmittelbar aus dem Initiativtext ableitbare Rechtsfolgen, sondern um politische beziehungsweise wirtschaftspolitische Bewertungen und reine Zukunftsprognosen ohne Grundlage. Auch wenn der Bundesrat über hellseherische Fähigkeiten verfügen sollte, gehören solche Prognosen nicht in eine Rede im Bundesmedienzentrum und sie müssten wenn schon als solche kommuniziert werden.

Solche möglichen Auswirkungen können im politischen Meinungsstreit vertreten werden. Sie sind jedoch als Prognosen und Wertungen kenntlich zu machen und dürfen nicht mit dem verbindlichen normativen Inhalt der Initiative gleichgesetzt werden.

Die beanstandete Darstellung erweckt den Eindruck, die Übergangsbestimmung lasse die Rechtsfolgen einer Annahme weitgehend ungeregelt. Dieser Eindruck entspricht dem Wortlaut des Initiativtextes jedoch nicht.

Dass die zuständigen Bundesorgane nach einer Annahme der Initiative einzelne verfahrensrechtliche und vollzugsrechtliche Fragen konkretisieren müssten, ist davon zu unterscheiden und erlaubt die Schlussfolgerung nicht, die Initiative enthalte keine ausreichende Rechtsfolgenregelung. Beinahe alle Initiativen befassen sich nicht mit den Einzelheiten des Vollzugs.

Ebenso wenig sind ein angeblicher Schaden für die «Glaubwürdigkeit der Schweiz» oder eine «Gefährdung unseres Wirtschaftsstandorts» feststehende rechtliche Folgen der Initiative. Es handelt sich um rein politische Prognosen, die als solche von der Darstellung des objektiven Inhalts des Initiativtextes klar zu trennen sind. Für eine rechtlich präzise Information der Stimmberechtigten müsste daher klar zwischen dem verbindlichen Wortlaut der Initiative, allfälligen noch zu klärenden Vollzugsfragen und politischen Prognosen über mögliche wirtschaftliche oder aussenpolitische Auswirkungen unterschieden werden.

² Amtlicher Initiativtext auf Fedlex – BBl 2024 2414

Aussage Nr. 8

¹ 13.08.2026 - BR Jans zu: Botschaft Eidgenössische Volksinitiative / YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=g61gTnR8zk0>
Zeitstempel: 18:30 – 21:38

Auf die Frage der Bundehauskorrespondentin (Keystone SDA), Eva Surbeck, ob es angesichts der Unklarheiten bei den Übergangsbestimmungen nicht einfacher und gescheiter wäre, die Abstimmung über die Kompass-Initiative der Abstimmung über die Bilateralen III vorzuziehen, mit dem Hinweis, man könne dies dem Parlament nicht vorhalten aber zumindest empfehlen, sagt Jans ab 18:30 – 21:38

Jans: «Es ist genau, wie Sie es gesagt haben — es ist das Parlament, das jetzt die Reihenfolge bestimmt. Für den Bundesrat ist es wichtig — und das ist auch für den Schutz der Bevölkerung — dass er Parlamentsbeschlüsse rasch zur Abstimmung bringt — und dass er Initiativen innerhalb der bestehenden Fristen zur Abstimmung bringt — und deshalb hat der Bundesrat auf diese Reihenfolge keinen Einfluss mehr — er macht auch keine Empfehlung — der Bundesrat allerdings hat — viele Jahre verhandelt um diese Bilateralen III zu erreichen — er hat eine enorme Arbeit geleistet — um das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU zu stabilisieren — er hält das für unsichere Zeiten für ganz wichtig — strategisch wichtig für die Schweiz — das Verhältnis mit der EU zu klären — deshalb möchte er natürlich auch schnell — dass das Paket verabschiedet werden kann — und er möchte schnell mit der EU ratifizieren. Vielleicht noch eine ergänzende

Information — das scheint mir interessant — wenn tatsächlich ratifiziert wird — bevor die Kompass-Initiative zur Abstimmung kommt — dann müssen Sie wissen das ein Teil der bestehenden bilateralen Verträge ersetzt worden ist — durch diese Ratifizierung. Die Bilateralen I werden durch die Bilateralen III ersetzt und die Bilateralen II hängen dann ja quasi dran. Die werden zwar nicht direkt ersetzt aber die Gefahr besteht, dass auch die weg sind dann. Dass die bei einem Ja nicht mehr in dieser Form gelten. Und wenn jetzt im Nachhinein die Initiative angenommen würde — dann — ich habe es gesagt — ist unklar, wie man vorgehen müsste — einerseits — und andererseits ist es eigentlich nicht mehr möglich — zurück zu den Bilateralen I und II zu kommen. Weil der Zustand, den wir jetzt haben, dann schon nicht mehr gilt, im Verhältnis mit der EU. Also die Vorstellung, wenn die Kompass-Initiative nachträglich angenommen wird, dass wir dann wieder dort sind wo wir heute sind — die ist — falsch. Das geht so nicht. Deshalb wäre es unglaublich kompliziert, herauszufinden für das Parlament — wo — wie wir diese Bestimmung, die sagt, wie wir die Bilateralen III dem doppelten Referendum unterstellen müssten — wie man die umsetzt.»

Widerlegung Nr. 8

Sachlich-rechtliche Einordnung der Aussage

Die Behauptung, «die Bilateralen I würden durch die Bilateralen III ersetzt» ist falsch. Die Bilateralen III «ersetzen» die Bilateralen I nicht.¹³ Der Bundesrat selbst beschreibt das Paket anders. In seiner Medienmitteilung vom 13. März 2026 bezeichnet er die Bilateralen I und II ausdrücklich als Fundament der Zusammenarbeit und erklärt:

«Das nun vorliegende dritte Paket knüpft daran an und ergänzt die bestehenden Abkommen insbesondere in den Bereichen Strom, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.»

Ebenso wenig lässt sich aus den amtlichen Unterlagen ableiten, dass die Bilateralen II infolge der Ratifikation der Bilateralen III gleichsam «weg» wären.¹³ Der Bundesrat selbst bezeichnet die Bilateralen I und II vielmehr als Fundament des bilateralen Weges und stellt das neue Paket ausdrücklich als dessen Stabilisierung und Weiterentwicklung dar. Der Initiativtext ordnet hingegen nirgends an, dass bei einer späteren Annahme der Initiative automatisch der heutige Rechtszustand der Bilateralen I und II wiederhergestellt würde. Die Aussage, eine solche «Rückkehr» sei nicht möglich, widerlegt daher keine im Initiativtext angeordnete Rechtsfolge, sondern eine Rechtsfolge, die dieser gar nicht vorsieht.

Nicht überzeugend ist ferner die Darstellung, wonach für das Parlament kaum feststellbar wäre, wie die Verfassungsbestimmung umzusetzen sei. Der verfassungsrechtliche Grundentscheid ist im Initiativtext ausdrücklich formuliert: Völkerrechtliche Verträge, welche die Übernahme wichtiger rechtsetzender Bestimmungen vorsehen, sollen dem obligatorischen Referendum und damit der Zustimmung von Volk und Ständen unterstehen. Die konkrete rechtstechnische Umsetzung einer nachträglich angenommenen Verfassungsbestimmung kann zwar Auslegungs- und Vollzugsfragen aufwerfen. Dies ist jedoch von der Behauptung zu unterscheiden, die Verfassungsbestimmung selbst lasse ihren Regelungsgehalt nicht erkennen.

Besonders relevant ist schliesslich, dass die geschilderte Übergangsproblematik wesentlich von der zeitlichen Reihenfolge der politischen Verfahren abhängt. Der Bundesrat hat selbst festgehalten, dass bei einer vorgängigen parlamentarischen Schlussabstimmung über die

Kompass-Initiative aller Voraussicht nach vor einer Abstimmung über das Paket Schweiz–EU stattfinden würde. Bei umgekehrter parlamentarischer Reihenfolge wäre voraussichtlich auch die Reihenfolge der Volksabstimmungen umgekehrt.

Damit erscheint es widersprüchlich, einerseits vor einer erheblichen Rechtsunsicherheit infolge einer nachträglichen Annahme der Kompass-Initiative zu warnen, andererseits aber eine Verfahrensreihenfolge beizubehalten zu wollen, welche genau dieses Szenario überhaupt erst entstehen lässt. Ohne erkennbare Gründe hat derselbige Bundesrat nämlich die gesetzliche Frist für seine Botschaft voll ausgeschöpft. Vielmehr hat er 11 Monate gewartet, ohne dabei einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Eine vorgängige Entscheidung über die Kompass-Initiative würde demgegenüber die verfassungsrechtliche Grundsatzfrage klären, bevor über die definitive demokratische Genehmigung des Pakets Schweiz–EU entschieden wird. Offensichtlich scheint der Bundesrat die einfachere Regelung jedoch gar nicht zu wollen.

Die Aussagen sind deshalb jedenfalls insoweit sachlich zu korrigieren, als der Eindruck vermittelt wird, die Bilateralen III würden die Bilateralen I vollständig ersetzen, die Bilateralen II könnten dadurch insgesamt wegfallen und der Initiativtext selbst ordne eine rechtlich kaum bestimmbare Rückabwicklung auf den heutigen Zustand an. Eine solche Darstellung findet im Wortlaut der Initiative und in der amtlichen Beschreibung des Pakets Schweiz–EU keinerlei hinreichende Grundlage und ist somit inhaltlich falsch und irreführend.

¹¹ Bundesrat verabschiedet das Paket Schweiz-EU zuhanden des Parlaments

Aussage Nr. 9

¹13.08.2026 - BR Jans zu: Botschaft Eidgenössische Volksinitiative / YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=g61gTnR8zk0>
Zeitstempel: 34:29 – 35:36

Auf die Frage der Journalistin Camille Lothe vom Nebelspalter, ob der Bundesrat bei einem Ja der Kompass-Initiative die Rechtsunsicherheit und die Folgen daraus auch mit der EU diskutiert habe und was für eine Rückmeldung erfolgt sei, sagt Jans ab 34:29 – 35:36

Jans: «das ist eine Frage — die haben wir so im Bundesrat nicht diskutiert — das steht hier nicht im Vordergrund. Ich kann Ihnen die Antwort deshalb nicht geben, wie die EU darauf reagieren würde. Aber ich versuchs nochmal zu sagen — wenn jetzt wirklich der Fall eintritt, dass die Initiative nach der Ratifizierung angenommen würde, dann wären wir in einem sehr schwierigen Schwebezustand — auch im Verhältnis mit der EU — weil wir können nicht mehr zurück — Delquel — zu den Bilateralen I und II — oder wir müssten mit der EU neu verhandeln — ja das Verhältnis mit der EU wird hier schon auf die Probe gestellt — wenn die Initiative nach der Ratifizierung angenommen würde.»

Widerlegung Nr. 9

Sachlich-rechtliche Einordnung der Aussage

Besonders aufschlussreich ist die Antwort von Bundesrat Beat Jans auf die Frage der Journalistin Camille Lothe (Nebelspalter), ob die vom Bundesrat behauptete Rechtsunsicherheit und deren mögliche Folgen im Verhältnis zur Europäischen Union überhaupt mit der EU erörtert worden seien und welche Rückmeldung die EU hierzu gegeben habe.

Bundesrat Jans erklärte hierzu ausdrücklich:

«Das ist eine Frage – die haben wir so im Bundesrat nicht diskutiert – das steht hier nicht im Vordergrund. Ich kann Ihnen die Antwort deshalb nicht geben, wie die EU darauf reagieren würde.»

Diese Aussage ist für die Einordnung der unmittelbar anschliessenden Ausführungen von erheblicher Bedeutung. Auch die Aussage, diese Frage sei trotz enormer Wichtigkeit im Bundesrat nicht im Vordergrund gestanden. Sie bedeutet zunächst, dass nach der eigenen Darstellung des zuständigen Bundesrates keine im Bundesrat diskutierte Einschätzung über die konkrete Reaktion der Europäischen Union vorlag. Ebenso konnte Jans keine entsprechende Rückmeldung der EU nennen.

Unmittelbar danach erklärte er jedoch:

«Wenn jetzt wirklich der Fall eintritt, dass die Initiative nach der Ratifizierung angenommen würde, dann wären wir in einem sehr schwierigen Schwebestand – auch im Verhältnis mit der EU – weil wir können nicht mehr zurück [...] zu den Bilateralen I und II – oder wir müssten mit der EU neu verhandeln. [...] Das Verhältnis mit der EU wird hier schon auf die Probe gestellt.»

Damit entsteht ein erheblicher Widerspruch auf der Ebene der Tatsachengrundlage: Einerseits erklärt der Bundesrat ausdrücklich, nicht sagen zu können, wie die EU reagieren würde; andererseits prognostiziert er unmittelbar darauf einen «sehr schwierigen Schwebestand», mögliche Neuverhandlungen und eine Belastung des Verhältnisses zur EU als irreführende Spekulation.¹⁴ Prognosen und feststehende Tatsache sind gerade bei der Pressekonferenz klar auseinanderzuhalten. Rechtlich ist dabei sauber zwischen einer Tatsachenbehauptung und einer politischen bzw. rechtlichen Prognose zu unterscheiden. Dass eine Annahme der Initiative nach einer bereits erfolgten Ratifikation komplizierte innerstaatliche und völkerrechtliche Fragen hervorrufen könnte, kann sehr wohl als mögliche rechtliche Einschätzung vertreten werden. Daraus folgt aber noch nicht, dass die EU in einer bestimmten Weise reagieren würde oder dass Neuverhandlungen zwingend erforderlich wären oder wie behauptet ein «Schwebestand» entstehen würde. Jans bestätigt selbst, dass eine solche Reaktion der EU offenbar nicht bekannt war. Die Aussagen über die Auswirkungen auf das Verhältnis zur EU besitzen damit jedenfalls insoweit rein hellseherischen Charakter und dürfen keineswegs als bereits feststehende Konsequenzen dargestellt werden.

¹⁵Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur wird die Situation differenzierter beschrieben. Oesch/Rohrmann führen für den Fall einer nachträglichen Annahme der Kompass-Initiative aus, dass die Bilateralen I nicht eo ipso dahinfallen würden und eine nachträgliche Änderung der innerstaatlichen Zustimmungserfordernisse eine bereits erfolgte Ratifikation nicht rückwirkend ungültig machen würde. Diskutiert wird vielmehr eine erneute Abstimmung über die aktualisierten Abkommen. Damit erscheint die Aussage, die Schweiz könne «nicht mehr zurück zu den Bilateralen I und II», zumindest erklärungsbedürftig. Sie darf keineswegs mit der weitergehenden Aussage gleichgesetzt werden, die bestehenden Abkommen würden rechtlich automatisch dahinfallen. Besonders problematisch im Zusammenhang mit der behaupteten «Rechtsunsicherheit» erhält die Passage zusätzliches Gewicht, weil der Bundesrat gerade die angebliche Rechtsunsicherheit als wesentliches Argument gegen die Initiative verwendet. In seiner offiziellen Kommunikation bezeichnet er die Initiative als Gefahr für Rechts- und Planungssicherheit.

Wenn diese Rechtsunsicherheit wesentlich mit möglichen Auswirkungen auf das Verhältnis zur EU begründet wird, wäre es für eine belastbare Darstellung naheliegend gewesen, zunächst zu unterscheiden zwischen:

1. innerstaatlichen Rechtsfolgen, die aufgrund schweizerischen Verfassungsrechts beurteilt werden können;
2. völkerrechtlichen Folgen einer bereits erfolgten Ratifikation;
3. politischen Reaktionen der Europäischen Union, über die ohne entsprechende Konsultation naturgemäss keine gesicherte Aussage getroffen werden kann.

Gerade die dritte Ebene wird durch Jans' Antwort offengelegt: Der Bundesrat wusste nach seiner eigenen Aussage nicht, wie die EU reagieren würde.

Der Initiativtext selbst enthält eine konkrete Regelung. Hinzu kommt, dass die Übergangsbestimmung keineswegs überhaupt keine Aussage über die zeitliche Problematik enthält. Sie bestimmt ausdrücklich, dass bestehende Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge grundsätzlich von den neuen Regeln ausgenommen bleiben. Für ein institutionelles Rahmenübereinkommen oder vergleichbare Abkommen Schweiz–EU enthält sie jedoch eine ausdrückliche Ausnahme: Diese werden von der Bestandesgarantie nur erfasst, wenn sie im obligatorischen Referendum von Volk und Ständen angenommen worden sind.

Die mögliche Kollision zwischen einer vorherigen Genehmigung der Bilateralen III lediglich mit Volksmehr und einer späteren Annahme der Kompass-Initiative ist somit gerade Gegenstand der Übergangsbestimmung und nicht eine vom Initiativtext völlig unregelte Situation.

Dass daraus anspruchsvolle Umsetzungsfragen entstehen können, ist davon zu unterscheiden. Solche Umsetzungsfragen rechtfertigen für sich allein jedoch nicht die Behauptung, eine bestimmte Reaktion der EU stehe bereits fest.

Der Bundesrat stellte gegenüber der Öffentlichkeit erhebliche negative Folgen einer Annahme der Initiative für das Verhältnis Schweiz–EU in Aussicht, obwohl derselbe Bundesrat auf ausdrückliche Nachfrage gleichzeitig erklärte, nicht sagen zu können, wie die EU überhaupt reagieren würde und dass diese Frage im Bundesrat so nicht diskutiert worden sei. Damit fehlt jedenfalls für Aussagen über die konkrete Reaktion der EU eine von Jans selbst benannte Grundlage. Die Kommunikation wäre daher präziser gewesen, wenn der Bundesrat erklärt hätte, dass nach seiner rechtlichen Einschätzung innerstaatliche Folgeprobleme entstehen *könnten* und dass über die Reaktion der EU keine Aussage möglich sei.

Bedeutung für die freie Willensbildung:

Im Kontext einer bevorstehenden Volksabstimmung ist diese Differenzierung besonders wichtig. Die Stimmberechtigten müssen erkennen können, ob ihnen eine feststehende Rechtsfolge, eine rechtliche Einschätzung, ein politisches Risikoszenario oder eine tatsächlich mit der EU abgeklärte Konsequenz präsentiert wird.

Werden schwerwiegende Folgen – «sehr schwieriger Schwebeszustand», Neuverhandlungen, Belastung des Verhältnisses zur EU – in unmittelbaren Zusammenhang mit einer Initiative gestellt, können solche Aussagen die Meinungsbildung erheblich beeinflussen.

Gerade deshalb ist das Eingeständnis zentral: Eine konkrete Reaktion der EU konnte Jans nicht nennen. Beat Jans hat hierbei prognostische und teilweise hypothetische Folgen mit erheblicher negativer Wirkung kommuniziert, ohne dass hinsichtlich der behaupteten Auswirkungen auf das Verhältnis zur EU eine entsprechende Reaktion der EU bekannt oder nach Jans' eigener Aussage überhaupt Gegenstand der bundesrätlichen Diskussion gewesen wäre.

Damit stellt sich im Rahmen von Art. 34 Abs. 2 BV insbesondere die Frage, ob die bundesrätliche Information hinsichtlich ihrer Sachlichkeit, Transparenz und vollständigen Offenlegung des prognostischen Charakters den Anforderungen an eine unverfälschte Willensbildung genügt.

¹² Rahmenverträge: Desinformationskampagne des Bundes, Ständemehr, Alkohol und WHO (Bern Einfach Nebelspalter)

¹³ Bilaterale Abkommen III Schweiz – EU Erste Analysen (Europa-Institut)

Aussage Nr. 10

¹13.08.2026 - BR Jans zu: Botschaft Eidgenössische Volksinitiative / YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=g61gTnR8zk0>

Zeitstempel: 14:40 – 16:57

Auf die Frage des SRF-Journalisten Rafael von Matt, ob die Volksabstimmung mit dem Ständemehr nicht breiter abgestützt wäre, antwortet Jans ab 14:40 – 16:57

Jans: «Hier geht es um ganz wichtige institutionelle Fragen — man sollte sie nicht auf die leichte Schulter nehmen. Der Bundesrat hat immer gesagt — für das obligatorische Referendum— also für das doppelte Mehr — fehlt eine Verfassungsgrundlage bei den Bilateralen III. Wenn man dass neu regelt — ich habe das versucht darzustellen — dann muss man das breit anschauen — dann muss man das Staatsvertragsreferendum grundsätzlich diskutieren und nicht an diesem Einzelfall Bilaterale III abhandeln — wie das diese Initiative macht. Sie vergisst dabei wichtige Punkte und deshalb ist sie nicht tauglich, diese Grundsatzdiskussion zu führen. Ich möchte noch etwas zu mehr Demokratie sagen durch das doppelte Referendum. Wenn die kleinen Kantone mehr Gewicht erhalten — also ihre Stimmen werden dann mehr gezählt — ist das nicht zwingend gut für die Demokratie. Sondern, es brauch hier klare Spielregeln, in welchen Fällen ist der Föderalismus, also das Ständemehr, notwendig und wichtig, und da haben wir konkrete Vorgaben, und in welchen Fällen geht es darum, das letztlich die Bevölkerungsmehrheit entscheidend ist, durch ein fakultatives Referendum, das nicht dem Ständemehr untersteht. Aber ich kann Ihnen sagen, in Städten oder grossen Kantonen, die durch ein Ständemehr an Gewicht verlieren, löst das natürlich Unzufriedenheit aus, wenn plötzlich das doppelte Mehr verlangt wird, obwohl die Verfassung das gar nicht vorsieht. Also das ist eine ganz schwierige Abwägung, die man sauber machen muss, von Fall zu Fall, eben prüfen gemäss den den verfassungsmässigen Vorgaben. Mit dieser Initiative gelingt das nicht — und sicher nicht besser.»

Widerlegung Nr. 10

Sachlich-rechtliche Einordnung der Aussage

Die vorstehenden Aussagen gehen über eine blosser Kritik an einzelnen Bestimmungen der Kompass-Initiative weit hinaus. Bundesrat Jans nimmt vielmehr eine grundsätzliche demokratiethoretische Bewertung des verfassungsmässigen Instruments des Ständemehrs und insbesondere seiner föderalistischen Wirkungsweise vor, die mit der Initiative als solche nichts zu tun hat und dabei völlig deplaziert ist.

Besonders deutlich tritt dies in seiner Aussage hervor, wonach es «nicht zwingend gut für die Demokratie» sei, wenn die kleinen Kantone aufgrund des Ständemehrs «mehr Gewicht erhalten» beziehungsweise ihre Stimmen «mehr gezählt» würden. Damit problematisiert Jans das demokratische Instrument des Ständemehrs, welches seinem verfassungsrechtlichen Zweck entspricht. Das Ständemehr stellt kein zufälliges Privileg bevölkerungsarmer Kantone dar, sondern bildet das föderalistische Gegengewicht zum rein bevölkerungsbezogenen Mehrheitsprinzip. Jans scheint davon keine Ahnung zu haben. Bei den ihm unterstellten Geschäften verlangt die Bundesverfassung deshalb bewusst nicht allein die Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden Bevölkerung, sondern zusätzlich die Zustimmung der Mehrheit der Kantone.

Die Darstellung, wonach kleine Kantone dadurch «mehr Gewicht» erhielten und grosse Kantone beziehungsweise Städte «an Gewicht verlieren», betrachtet das ¹⁰ Institut demgegenüber einseitig aus der Perspektive des Bevölkerungsmehrs. Ebenso könnte und müsste aus

föderalistischer Sicht darauf hingewiesen werden, dass das Ständemehr gerade verhindern soll, dass die bevölkerungsstarken Kantone beziehungsweise urbanen Zentren grundlegende staatspolitische Entscheidungen allein aufgrund ihrer Einwohnerzahl dominieren können.

Von besonderer Bedeutung ist, dass Bundesrat Jans diese Überlegungen nicht in einer abstrakten staatsrechtlichen Debatte äussert, sondern als billiges Argument gegen eine hängige Volksinitiative verwendet, deren wesentliches Anliegen gerade darin besteht, bei bestimmten Staatsverträgen neben dem Volksmehr auch die Zustimmung der Stände zu verlangen. Seine irreführende und mutmasslich arglistige Argumentation stellt damit die durch die Initiative beabsichtigte Stärkung des föderalistischen Elements ausdrücklich als potentiell nachteilig für die Demokratie unseres Landes dar.

Für die rechtliche Würdigung ist ferner zwischen Tatsachenbehauptungen und politischen Werturteilen zu unterscheiden. Die Aussage, eine stärkere Gewichtung kleiner Kantone sei «nicht zwingend gut für die Demokratie», ist ihrer Natur nach ein Werturteil und dieses verstösst im Rahmen der Pressekonferenz gegen die geltenden Anforderungen gemäss Art. 10a BPR. Im Rahmen der amtlichen Kommunikation zur Kompass-Initiative ist jedoch zu prüfen, ob durch diese einseitige Darstellung der Eindruck vermittelt wird, die föderalistische Gewichtungsfunktion des Ständemehrs stelle eine demokratische Fehlentwicklung oder eine sachlich problematische Bevorteilung kleiner Kantone dar, ohne dessen verfassungsrechtliche Funktion als bewusst geschaffenes Gegengewicht zum reinen Bevölkerungsmehr angemessen darzustellen.

Damit erhält die Aussage im Gesamtzusammenhang ein besonderes Gewicht: Jans kritisiert nicht nur die konkrete Ausgestaltung der Kompass-Initiative, sondern eines ihrer zentralen demokratischen Anliegen und unterstellt irreführend eine stärkere Stellung der kleineren Kantone und stellt dabei das Ständemehr als Ganzes als fragwürdig dar.

Die Äusserungen von Bundesrat Beat Jans erwecken den Eindruck, dass er weder den Inhalt und die Zielsetzung der Kompass-Initiative noch die verfassungsrechtliche Funktion des Ständemehrs verstanden hat. Besonders befremdlich ist seine Darstellung, wonach eine stärkere Gewichtung kleiner Kantone «nicht zwingend gut für die Demokratie» sei. Gerade diese föderalistische Gewichtung bildet den Sinn und Zweck des Ständemehrs: Sie soll verhindern, dass grundlegende staatspolitische Entscheide ausschliesslich durch die bevölkerungsreichen Kantone und urbanen Zentren bestimmt werden. Wer diese bewusst geschaffene Korrektivfunktion als demokratisches Problem darstellt, verkennet einen zentralen Bestandteil der schweizerischen bundesstaatlichen Ordnung. Ebenso geht die Kritik an der Initiative teilweise an deren eigentlichem Regelungsgehalt vorbei. Insgesamt entsteht damit der Eindruck, dass Jans seine ablehnende politische Bewertung auf ein unzureichendes oder zumindest stark verkürztes Verständnis sowohl des Initiativtexts als auch des föderalistischen Zwecks des Ständemehrs stützt. Andererseits wäre zu prüfen, ob Beat Jans diese Aussagen mutmasslich arglistig geäussert hatte, um damit seine Ziele bzw. die Ziele seiner Partei auf unlautere Art und Weise durchsetzen zu können.

¹⁰ Dossier: les clivages politiques suisses à partir de 2015

¹¹ Wo sich der «Stadt-Land-Graben» auftut (SRF)

V. Rechtliche Erwägungen und verletzte Rechtsnormen

1. Die vorstehend einzeln dargestellten und anhand der einschlägigen Rechtsgrundlagen überprüften Aussagen sind nicht isoliert, sondern in ihrer Gesamtwirkung auf die politische Willensbildung zu beurteilen.

Zentraler Prüfungsmaßstab ist Art. 34 Abs. 2 BV. Danach schützt die Garantie der politischen Rechte die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Das Bundesgericht leitet daraus ausdrücklich eine Verpflichtung der Behörden zu korrekter und zurückhaltender Information im Vorfeld von Abstimmungen ab. Behördliche Informationen müssen insbesondere den Anforderungen der Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit genügen.

Diese Anforderungen gelten nicht bloss für das Abstimmungsbüchlein. Das Bundesgericht hat ausdrücklich festgehalten, dass auch Aussagen und Handlungen des Bundesrates beziehungsweise einzelner Mitglieder des Bundesrates im Vorfeld einer Abstimmung unter dem Gesichtspunkt von Art. 34 Abs. 2 BV überprüft werden können und müssen (Vgl. BGE 147 I 194 / Urteil 1C_713/2020 und 1C_715/2020 vom 23. März 2021, insbesondere E. 4 ff.; BGE 138 I 61)

Gerade eine offizielle Medienkonferenz des Bundesrates besitzt aufgrund ihrer institutionellen Autorität, ihrer landesweiten medialen Verbreitung und der besonderen Glaubwürdigkeit, welche Aussagen eines Departementsvorstehers zugeschrieben wird, ein erhebliches Potential zur Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung.

2. Art. 10a BPR: besondere gesetzliche Informationspflicht des Bundesrates

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben werden durch Art. 10a BPR konkretisiert.

Danach informiert der Bundesrat die Stimmberechtigten kontinuierlich über eidgenössische Abstimmungsvorlagen und hat dabei insbesondere die Grundsätze der Vollständigkeit, Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit zu beachten.

Der Bundesrat darf eine Vorlage ablehnen und seine politischen sowie rechtlichen Gründe darlegen. Das Gesetz verlangt von ihm keine politische Neutralität im Sinne einer Meinungslosigkeit. Die Grenze liegt vielmehr dort, wo die behördliche Darstellung den Gegenstand der Abstimmung sachlich unzutreffend wiedergibt, wesentliche rechtliche Umstände verschweigt, hypothetische Folgen als feststehend erscheinen lässt oder aufgrund ihrer Einseitigkeit keine hinreichend freie Willensbildung mehr ermöglicht.

Das Bundesgericht formuliert diesen Massstab ausführlich: Behördliche Informationen müssen geeignet sein, zu einer offenen Meinungsbildung beizutragen und dürfen nicht in dominanter oder unverhältnismässiger Weise die freie Willensbildung erschweren.

3. Verletzung des Sachlichkeitsgebots

Legt man die einzeln dokumentierten Beanstandungen zugrunde, ist insbesondere eine Verletzung des Sachlichkeitsgebotes gemäss Art. 10a Abs. 2 BPR in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 BV zu prüfen.

Dies betrifft namentlich Aussagen, mit welchen

- der Anwendungsbereich der Kompass-Initiative enger dargestellt wird, als dies ihrem Wortlaut entspricht;
- der Eindruck erweckt wird, die Initiative beziehe sich im Wesentlichen auf Staatsverträge mit «dynamischer Rechtsübernahme», obwohl der Initiativtext diesen Begriff nicht verwendet;
- die Initiative als auf den Einzelfall der Bilateralen III ausgerichtet dargestellt wird, obwohl die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung abstrakt-generell auch für zukünftige Staatsverträge gelten soll;
- behauptet wird, die Initiative wolle die demokratischen Spielregeln eines bereits laufenden Verfahrens nachträglich verändern, ohne hinreichend zwischen der allgemeinen Verfassungsänderung und der ausdrücklich vorgesehenen Übergangsbestimmung zu unterscheiden;
- eine erhebliche «Rechtsunsicherheit» als Folge der Initiative dargestellt wird, obwohl zwischen tatsächlichen rechtlichen Unklarheiten und den erst durch Bundesrat und Parlament im Rahmen des zu regelnden Vollzugs Folgefragen unterschieden werden muss;
- mögliche Folgen für die Bilateralen III als weitgehend feststehend dargestellt werden, obwohl nach der an der Medienkonferenz selbst erteilten Auskunft die Reaktion der Europäischen Union auf eine Annahme der Initiative offenbar gerade und aus unbekannten Gründen nicht vorgängig mit der EU besprochen worden war, so als würden zwischen der Schweiz und der EU keine diplomatischen Beziehungen mehr bestehen.

Der letzte Punkt ist für die Beurteilung der Sachlichkeit besonders bedeutsam: Je stärker eine Behörde mit möglichen schwerwiegenden aussenpolitischen Folgen argumentiert, desto deutlicher muss für die Stimmberechtigten erkennbar sein, welche Folgen rechtlich gesichert, welche politisch erwartet und welche lediglich hellseherisch prognostiziert werden.

Eine Prognose ist nicht bereits deshalb rechtswidrig, weil sie nicht vorgängig mit der EU abgesprochen wurde. Problematisch wird es jedoch dann, wenn eine nicht verifizierte Einschätzung gegenüber der Öffentlichkeit den Charakter einer gesicherten Rechts- oder Tatsachenfolge erhält.

4. Verletzung des Vollständigkeitsgebots

Daneben ist Art. 10a Abs. 2 BPR unter dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit einschlägig.

Vollständigkeit bedeutet nicht, dass der Bundesrat sämtliche denkbaren Argumente erwähnen müsste. Rechtlich relevant wird eine Auslassung vielmehr dann, wenn gerade das Weggelassene für die zutreffende Einordnung einer behördlichen Aussage für die Meinungsbildung wesentlich ist (Vgl. BGE 138 I 61, E. 6.2 sowie BGE 130 I 290, E. 3.2).

Unter diesem Gesichtspunkt ist insbesondere zu würdigen, ob bei der Darstellung der staatsrechtlichen Situation hinreichend offengelegt wurde, dass die Kompass-Initiative eine generell-abstrakte Verfassungsregelung für bestimmte zukünftige völkerrechtliche Verträge vorsieht:

- a. dass sie zusätzlich eine besondere Übergangsbestimmung für die Bilateralen III enthält;
- b. dass deshalb zwischen der dauerhaften Neuregelung und der Übergangsregelung unterschieden werden muss;
- c. und dass hinsichtlich verschiedener behaupteter aussenpolitischer Folgen offenbar keine vorgängige konkrete Rückmeldung der Europäischen Union eingeholt worden war.

Werden dagegen schwerwiegende Folgen einer Initiative hervorgehoben, während für deren rechtliche Einordnung zentrale Vorteile unerwähnt bleiben, kann der vermittelte Eindruck trotz für sich genommen teilweise zutreffender Einzelaussagen irreführend werden.

5. Verletzung des Transparenzgebots

Damit überschneidet sich eine mögliche Verletzung des Transparenzgebots nach Art. 10a Abs. 2 BPR. Bei Prognosen muss für die Öffentlichkeit nachvollziehbar bleiben, worauf die Einschätzung beruht und Prognosen ohne ausreichende Grundlagen müssten auch als solche kommuniziert werden. Besonders relevant erscheint deshalb die Unterscheidung zwischen feststehender Rechtsfolge – Rechtsauffassung des Bundesrates – politischer Prognose – möglicher Reaktion der EU (Vgl. Urteil 1C_315/2018 Heiratsstrafe).

Diese Kategorien dürfen in der behördlichen Kommunikation nicht miteinander vermengt werden.

Wenn beispielsweise eine bestimmte Reaktion der EU als Argument gegen die Initiative verwendet wird, gleichzeitig aber auf Nachfrage erklärt wird, diese Frage sei im Bundesrat nicht diskutiert worden beziehungsweise man könne nicht sagen, wie die EU reagieren werde, entsteht zumindest ein erheblicher Bedarf nach transparenter Kennzeichnung des Prognosecharakters entsprechender Aussagen.

6. Verhältnismässigkeit behördlicher Abstimmungskommunikation

Auch das Verhältnismässigkeitsgebot des Art. 10a Abs. 2 BPR ist zu berücksichtigen.

Die staatliche Information darf aufgrund ihrer institutionellen Überlegenheit gegenüber Initiativkomitees nicht in eigentliche behördliche Propaganda umschlagen. Das Bundesgericht verlangt deshalb, dass staatliche Informationen zur offenen Meinungsbildung beitragen und nicht durch dominante oder unverhältnismässige Kommunikation die freie Willensbildung erschweren (Vgl. BGE 140 I 338 E. 5.1 sowie BGE 145 I 282 E. 5.1)

Entscheidend ist damit nicht allein die Anzahl der beanstandeten Aussagen. Massgebend sind ebenso ihre inhaltliche Tragweite, Wiederholung, Verbreitung, Urheberschaft und Eignung zur Beeinflussung des Abstimmungsentscheids.

7. Besondere Bedeutung der kumulativen Betrachtung

Für die rechtliche Beurteilung sollten die einzelnen Aussagen deshalb nicht ausschliesslich voneinander getrennt betrachtet werden, sondern in ihrer Relevanz und Tragweite als Ganzes.

Eine einzelne unpräzise Formulierung erreicht möglicherweise noch nicht die Schwelle einer Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV. Eine Mehrzahl wiederholt sachlich unzutreffender, verkürzter oder nicht hinreichend als Prognose gekennzeichneten Aussagen kann jedoch in ihrer Gesamtheit ein anderes Gewicht erhalten.

Das Bundesgericht betrachtet bei behaupteten Informationsmängeln gerade das gesamte Abstimmungsumfeld. Im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II gelangte es aufgrund einer Gesamtbetrachtung des Abstimmungsvorfalles zum Ergebnis, dass die Abstimmungsfreiheit verletzt worden war (Vgl. BGE 138 I 61 – Unternehmenssteuerreform II).

8. Gesamtrechtliche Schlussfolgerung

Werden die vorstehend dokumentierten Aussagen und Auslassungen beweismässig bestätigt, besteht eine vertretbare und substantiierbare Grundlage für die Rüge, dass die amtliche

Kommunikation die Grenzen zulässiger behördlicher Abstimmungsinformation überschritten und dadurch Art. 34 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 10a BPR verletzt habe.

Besonderes Gewicht erhält die Rüge dadurch, dass es sich nicht um Äusserungen eines privaten Abstimmungsteilnehmers, sondern um Aussagen eines Mitglieds des Bundesrates im Rahmen einer offiziellen bundesbehördlichen Medienkonferenz handelt. Die institutionelle Autorität des Absenders erhöht sowohl die Reichweite als auch das Vertrauen, welches die Stimmberechtigten den vermittelten Tatsachen- und Rechtsinformationen entgegenbringen können.

Rechtlich entscheidend ist deshalb nicht, ob der Bundesrat die Kompass-Initiative entschieden ablehnen durfte – dies durfte und darf er. Entscheidend ist vielmehr, ob die zur Begründung dieser Ablehnung verbreiteten Tatsachenbehauptungen, Rechtsdarstellungen und Prognosen den gesetzlichen Anforderungen der Sachlichkeit, Vollständigkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit entsprachen.

Sollten zentrale Aussagen objektiv unrichtig gewesen sein; sollte der Anwendungsbereich der Initiative verkürzt dargestellt worden sein; sollten hypothetische Rechtsfolgen als gesichert vermittelt worden sein oder sollten erhebliche Folgen gegenüber den Stimmberechtigten behauptet worden sein – obwohl die Reaktion der EU überhaupt nicht abgeklärt wurde – kann dies in der Gesamtwürdigung eine rechtserhebliche Beeinträchtigung der freien politischen Willensbildung darstellen.

Damit läge der Schwerpunkt der geltend zu machenden Rechtsverletzung bei Art. 34 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 10a Abs. 2 BPR.

Hinzu kommt, dass die vorliegend beanstandeten Äusserungen nicht isoliert betrachtet werden können. Bundesrat Beat Jans hatte bereits zuvor über einen Zeitraum von mehreren Monaten hinweg im Rahmen zahlreicher öffentlicher Auftritte und einer schweizweiten politischen Kommunikationskampagne Aussagen verbreitet, die nach Auffassung des Beschwerdeführers nachweislich unzutreffende oder zumindest erheblich irreführende und mutmasslich arglistige Tatsachenbehauptungen enthielten. Soweit sich diese früheren Aussagen anhand der entsprechenden Beweismittel als objektiv falsch nachweisen lassen, ist dieser Wiederholungs- und Systemzusammenhang bei der rechtlichen Würdigung der neuerlichen Äusserungen mitzuberücksichtigen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Aussagen von einem Mitglied des Bundesrates unter Nutzung der besonderen Autorität und Reichweite staatlicher Kommunikation erfolgten und geeignet waren, die politische Willensbildung der Stimmberechtigten über einen längeren Zeitraum hinweg massgeblich zu beeinflussen.

Für die Prüfung dieser Stimmrechtsbeschwerde danke ich Ihnen bereits im Voraus bestens und ersuche höflich um Bearbeitung innerhalb der gesetzlichen Frist.

Hochachtungsvoll

Stephan Seiler

Beweisakten jeweils als Ziffern erwähnt und im Annex enthalten

Annex:

1 Medienkonferenz des Bundesrates zur «Kompass-Initiative» vom 13. August 2026 in Bern

https://www.youtube.com/live/g61gTnR8zk0?si=vZ2LISYGEZb8kr__

2 Initiativtext Kompass-Initiative Fedlex

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/2414/de>

3 Amtlicher Beschluss der SPK-S vom 30. Juni 2026

<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-spk-s-2026-06-30.aspx>

4 Amtlicher Bericht der SPK-S zur Initiative 26.425

<https://www.parlament.ch/centers/documents/de/Bericht%20SPK-S%2026.425%202.2%20D%20def.pdf>

5 Amtliche Mitteilung der SPK-N vom 22. Mai 2026

<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-spk-n-2026-05-22.aspx?lang=1031>

6 Amtliches Dossier des Bundesamts für Justiz zur Kompass-Initiative

<https://www.bj.admin.ch/de/kompass-initiative>

7 Bundesamt für Justiz – Föderalismus als tragende Säule des schweizerischen Bundesstaates

<https://www.bj.admin.ch/de/foederalismus>

8 Bund – Föderalismus: Gleichberechtigte Vertretung der Kantone trotz unterschiedlicher Grösse

<https://www.aboutswitzerland.eda.admin.ch/de/foederalismus>

9 Schweizer Parlament – «Am föderalen Gleichgewicht der Schweiz soll nichts geändert werden» (SPK-S, 29. April 2025)

<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-spk-s-2025-04-29.aspx>

10 Dossier: les clivages politiques suisses à partir de 2015

<https://politchronik.swiss/fr/dossiers/1037-dossier-politischen-graben-in-der-schweiz-ab-2015>

11 Wo sich der «Stadt-Land-Graben» auftut (SRF)

<https://www.srf.ch/news/schweiz/wahlen-2023/nachwahlanalyse-wo-sich-der-stadt-land-graben-auftut>

12 Bilaterale III: Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die Stabilisierungsabkommen (SGK-S)

<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-spk-s-2026-05-06.aspx?lang=1031>

13 Bundesrat verabschiedet das Paket Schweiz-EU zuhanden des Parlaments

<https://www.eda.admin.ch/de/weiterentwicklung-beziehungen-schweiz-eu>

14 Rahmenverträge: Desinformationskampagne des Bundes, Ständemehr, Alkohol und WHO (Bern Einfach / Nebelspalter)

<https://www.nebelspalter.ch/themen/2025/12/rahmenvertraege-die-desinformationskampagne-des-bundes-staendemehr-alkohol-und-who>

15 Bilaterale Abkommen III Schweiz – EU Erste Analysen

https://eizpublishing.ch/wp-content/uploads/2026/06/Bilaterale-Abkommen-III-Schweiz-EU-Digital-V1_00-20260625.pdf